



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 28. November 2023, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Unterbringung von Flüchtlingen | 754-2020/2025 |
| 2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten | 727-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 743-2020/2025 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 747-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 744-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 746-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 748-2020/2025 |

- | | |
|---|-------------------------------|
| 8) Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung | 753-2020/2025 |
| 9) Starkregen – Schäden und Absicherung | 725-2020/2025 |
| 10) Sitzungskalender 2024 | 722-2020/2025
1. Ergänzung |
| 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 13) Fahrzeugbeschaffung | 758-2020/2025 |
| 14) Stundung von Forderungen der Gemeinde | 751-2020/2025 |
| 15) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG, | 752-2020/2025 |
| 16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 21. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses am 28. November 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 21. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 21. November 2023

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 28. November 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:19 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
7. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
8. Ausschussmitglied Michiels, Walter
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
11. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
13. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz
14. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd vertritt Fackler, Martin
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz, Dirk vertritt Siegers, Beate
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef

2. Hinsen, Tobias
3. Schrievers, Marie-Luise
4. Janßen, Andre
5. Baier, Britta
5. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Walter, Erwin

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Fackler, Martin
2. Ausschussmitglied Siegers, Beate

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1) Unterbringung von Flüchtlingen | 754-2020/2025 |
| 2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten | 727-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 743-2020/2025
1. Ergänzung |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 747-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 744-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 746-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 748-2020/2025 |
| 8) Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung | 753-2020/2025 |
| 9) Starkregen – Schäden und Absicherung | 725-2020/2025 |
| 10) Sitzungskalender 2024 | 722-2020/2025
1. Ergänzung |
| 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 21. November 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Zu Tagesordnungspunkt 3 „Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten“ weist Bürgermeister Wassong darauf hin, dass aufgrund einer am 22. November 2023 seitens des Kreises Viersen mitgeteilten Änderung der Entsorgungsgebühren die Abfallgebühren der Gemeinde Niederkrüchten neu kalkuliert wurden. Demzufolge wurde am 24. November 2023 eine 1. Ergänzung zur Sitzungsvorlage 743-2020/2025 „Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten“ im

Ratsinformationssystem eingestellt, der die neu kalkulierten Gebühren unter Berücksichtigung der o. g. Änderung der Entsorgungsgebühren zu entnehmen sind.

1) Unterbringung von Flüchtlingen

754-2020/2025

Sachverhalt:

Die Zuweisungen und damit der Zuzug von geflüchteten Personen in die Gemeinde Niederkrüchten hält stetig und ungemindert an. Durch die Anschaffung und Errichtung von Mobilheimen sowie die Anmietung und den Kauf von Wohnimmobilien werden permanent weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Verschiedene Zwischenlösungen wie die Nutzung von Saisonarbeiterunterkünften oder des ehemaligen Grundschulgebäudes im Ortsteil Niederkrüchten sorgen für kurzzeitige Entspannung. Gleichzeitig stellen diese Optionen eine trügerische Sicherheit dar, da mit den Rückgabeterminen eine geballte Unterbringungsnotwendigkeit entsteht. Insgesamt ist und bleibt die Situation der Flüchtlingsunterbringung kompliziert und stellt eine sehr hohe personelle und finanzielle Belastung für die Gemeinde Niederkrüchten dar.

Durch die dauerhaften und ununterbrochenen Zuweisungen ist absehbar, dass die von Rat und Verwaltung gemeinsam entwickelte Leitlinie der dezentralen und kleinteiligen Unterbringung an ihre Grenzen stößt. Fehlender Wohnraum, aber auch geringer werdende Grundstücksoptionen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Betreuung der verstreuten Standorte. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in der letzten Ratsitzung die Erstellung eines Unterbringungskonzepts mit den Bausteinen Mieten, Kaufen und Bauen bis zum Frühjahr 2024 zugesagt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen schlägt die Verwaltung bereits jetzt folgende Maßnahmen zur Bewältigung der Unterbringungssituation vor:

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime
2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien
3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise
4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 über die Standorte von Mobilheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen beraten und dabei unter anderem beschlossen, auf den Grundstücken Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2) und Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße

1a), die im Eigentum der GWG Kreis Viersen stehen, je vier Mobilheime zu errichten. Da die GWG in den geführten Gesprächen eine mittelfristige Bebauungsperspektive für das Grundstück Ulmenstraße 1a angekündigt hat, steht dieser Standort für die vier Mobilheime aufgrund einer Überschneidung der Bebauungsoptionen nicht mehr zur Verfügung. Das Grundstück Alte Zollstraße 2 bietet aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans eine Möglichkeit zur Errichtung eines festen Wohngebäudes (siehe Punkt 3.) und sollte daher ebenfalls nicht mit Mobilheimen bebaut werden. Als Ersatzstandorte für die insgesamt acht Mobilheime schlägt die Verwaltung die ehemalige Spielplatzfläche Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) und das bereits mit Mobilheimen belegte Grundstück Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) vor.

Das Grundstück Am Ertekamp sollte als Baulücke gemäß § 34 BauGB für den Bau eines Wohngebäudes genutzt werden. Nach Prüfung der Straßenabwicklung, also der Höhen der benachbarten Gebäude, wird hier ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch kein Geschosswohnungsbau möglich sein. Damit stünde das Grundstück für vier Mobilheime zur Verfügung.

Auf dem Grundstück Lehmkul stehen bereits drei Mobilheime. Gemäß Ratsbeschluss vom 19. September 2023 sollen dort weitere fünf Mobilheime errichtet werden. Die Verwaltung schlägt nun vor, auch die verbleibenden vier Mobilheime dort aufzustellen. Insgesamt stünden auf dem Grundstück abschließend zwölf Mobilheime.

2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien

Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien stellen weiterhin einen zentralen Baustein der Flüchtlingsunterbringung dar und werden im Einzelfall im Rat beraten.

3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise

Um langfristige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, die angemessenen Wohnraum bieten sowie städtebaulichen, bau- und planungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, sollte auch die Schaffung von festen Wohngebäuden für Flüchtlinge eine Maßnahme zur Unterbringung darstellen. Dazu hat die GWG des Kreises Viersen ihre Unterstützung zugesagt. Die Verwaltung schlägt vor, auf Wohngebäude in Modulbauweise zu setzen, die aufgrund einer relativ kurzen Bauzeit recht zeitnah zur Verfügung stehen könnten. Geeignete Standorte dafür wären zunächst das Grundstück Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück

488) in Elmpt, das im Eigentum der GWG steht, sowie die Gemeindegrundstücke Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) in Elmpt und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) in Silverbeek. Konzeptionen dieser Gebäude mit Aussagen z. B. zu Kosten, Gestaltung und Aufteilung könnten gemeinsam mit der GWG erarbeitet und dem Rat zur Beratung vorgelegt werden.

4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

Die unter den Punkten 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen werden den durch die andauernden Zuweisungen stetig wachsenden Druck zur Unterbringung nicht ad hoc lösen können. Es wird eine Einrichtung benötigt, die neu ankommenden Flüchtlingen eine Unterkunft gewährt und der Verwaltung die Möglichkeit gibt, von dort aus eine geordnete Verteilung vorzunehmen. Eine solche Einrichtung könnte eine Wohncontaineranlage für ca. 60 Personen an einem Standort sein.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Zilz begrüßt seitens der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Beschlussvorschlag und regt an, hinsichtlich der Beheizung von künftig anzuschaffenden Mobilheimanlagen über Alternativen nachzudenken. Es sollten möglichst keine fossilen Gasheizungen mehr verwendet werden, sondern stattdessen CO₂-neutrale Heizsysteme wie beispielsweise Luft-Luft-Wärmepumpen. Bei entsprechend geeigneten Standorten könnten ggfs. auch Solaranlagen zum Einsatz kommen. Er bittet weiterhin um Mitteilung, aus welchen Gründen es auf dem ehemaligen Spielplatz am Ertekamp bislang nicht zu einer Bebauung gekommen sei und ob die dort zahlreich vorhandenen Bäume bei der Errichtung von Mobilheimen erhalten bleiben könnten.

Herr Hinsen teilt mit, dass es für den hier in Rede stehenden Bereich am Ertekamp keinen Aufstellungsbeschluss gebe und sich die seinerzeit grundsätzlich angedachte Bebauung aufgrund der dringlich umzusetzenden Flüchtlingsunterbringung überholt habe. Die Lageplanung für die Aufstellung der Mobilheime werde in Kürze erstellt und der Baumbestand dabei bestmöglich erhalten werden. Die Anregungen zur Beheizung künftiger Mobilheimanlagen werden aufgenommen und bei den Planungen – soweit möglich – berücksichtigt; die Containerwohnanlagen, die für ein gemeindliches Verteilzentrum erworben werden könnten, würden standardmäßig mit Elektroheizungen beheizt.

Bürgermeister Wassong teilt mit, bei künftigen Planungen gerne auf das vorhandene Fachwissen zurückzugreifen.

Ausschussmitglied Mankau sagt, dass die bestehende Dringlichkeit zur Lösung der Flüchtlingsunterbringungen deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Wenngleich auch pragmatische Lösungen gefragt seien, ruft er die seinerzeit aufgestellten Bewertungskriterien wie z. B. die dezentrale Unterbringung in Erinnerung und regt an, diese auch trotz der Dringlichkeit möglichst zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- auf den Grundstücken Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) sowie Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) jeweils vier Mobilheime aufzustellen,
- den Kauf von Wohnimmobilien bedarfsgerecht vorzunehmen und mögliche Kaufangebote vorab dem Rat zur Beratung vorzulegen,
- in Zusammenarbeit mit der GWG den Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise auf den Grundstücken Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488), Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) zu prüfen und die Ergebnisse dem Rat zur Beratung vorzulegen sowie
- für die Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums in Wohncontainerbauweise für bis zu 60 Personen ein geeignetes Grundstück auszuwählen und das Ergebnis dem Rat zur Beratung noch in diesem Kalenderjahr vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten

727-2020/2025

Sachverhalt:

Benutzungsgebühren werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Der in den zurückliegenden Monaten weiterhin stark anhaltende Zuweisungsdruck von Flüchtlingen lässt bei der Unterbringung keine Unterscheidung des Personenkreises zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen mehr zu. Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wurde daher für das Jahr 2024 eine einheitliche Satzung erstellt. Diese umfasst nunmehr den Personenkreis der

1. Ausländischen Flüchtlinge nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Obdachlosen und der von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedler, Zuwanderer und Ausländer nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).

Die bisher separat betrachteten Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und gemeindlichen Wohnunterkünften wurden nun erstmalig in einer Gebührenkalkulation zusammengefasst. Basierend auf der Grundlage einer einheitlichen Leistung „Unterbringung“ ist die Gebühr pro Unterbringungsplatz mit 338,00 Euro monatlich kalkuliert worden. Die entsprechende Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass die Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen, abhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe entweder von der Gebührenpflicht befreit werden können oder eine um 50 v. H. reduzierte Gebühr bzw. die volle Gebühr zu entrichten haben. Hiermit soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung für den untergebrachten Personenkreis gegeben werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, ob das Hausverbot in § 2 des Satzungsentwurfs nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) stehe.

Herr Janßen teilt mit, dass ein Hausverbot als Sanktionierungsmaßnahme notwendig sei; es sei jedoch unstrittig, dass den Personen auch nach Erteilung eines Hausverbots eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies würde dann aber ggfs. in einer anderen Unterkunft erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- | | |
|--|-------------------------------|
| 3) <u>Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten</u> | 743-2020/2025
1. Ergänzung |
|--|-------------------------------|

Sachverhalt:

Mit Einladung vom 21. November 2023 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. November 2023 wurde die Sitzungsvorlage für den Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nebst Satzungsentwurf und Kostenzusammenstellung übersandt.

Zwischenzeitlich hat der Kreis Viersen die Entsorgungsgebühren nochmals neu kalkuliert. Die neuen Entsorgungsgebühren wurden vom Kreis Viersen am 22. November 2023 mitgeteilt. Hiernach sinken die Entsorgungsgebühren für die Restentsorgung von

157,75 EUR/t auf 136,79 EUR/t, für Altholz von 87,38 EUR/t auf 84,86 EUR/t, für die Biotonne von 134,25 EUR/t auf 114,38 EUR/t und für Garten- und Parkabfälle von 59,43 EUR/t auf 54,67 EUR/t. Die Gutschrift für Altpapier bleibt unverändert.

Die Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wurden unter Zugrundelegung der veränderten Entsorgungsgebühren des Kreises neu kalkuliert. Die nunmehr entstehenden Kosten für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sind nachstehend erläutert.

Die geänderte Kostenzusammenstellung sowie der geänderte Satzungsentwurf sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2024 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 7,4 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen dieselbe Menge angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Grünabfallsammlungen gehen die Abfuhrmengen zurück. Auch bei den Elektro-Altgeräten ist aufgrund der Tendenz der Vorjahre sowie der Hochrechnung für 2023 wiederum mit einer rückgängigen Menge zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise sowie der veränderten Behälterzahlen und anzusetzenden Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um 30.519,38 EUR.

Die bisherigen Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen waren für die Jahre 2021 bis 2023 kalkuliert. Für das Jahr 2024 wurde vom Kreis Viersen eine Neukalkulation vorgenommen. Hiernach werden sich sämtliche Entsorgungsgebühren (Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle –Braune Tonne und Strukturmaterial –) erhöhen. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2023 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2023 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der restlichen zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2024 wird die hochgerechnete Menge entsprechend erhöht, bleibt jedoch insgesamt unter dem Ansatz des Vorjahres. Dennoch bleiben die Kosten aufgrund der neuen Entsorgungsgebühren nahezu gleich. Im Bereich Sperrgut und Altholz

sind die Kosten um rund 1.760,00 EUR höher als im Vorjahr. Aufgrund der zurückgegangenen Mengen bei der Bündelsammlung und der Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind die Entsorgungskosten trotz der erhöhten Entsorgungsgebühren um rund 1.750,00 EUR geringer als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wurde wie bei den Sammlungen für Strukturmaterial festgestellt, dass die Abfuhrmengen sinken. Für 2024 wird die hochgerechnete Menge aus 2023 angesetzt, die jedoch unter dem kalkulierten Ansatz für 2023 liegt. Dennoch steigen die Entsorgungskosten aufgrund der höheren Gebührensätze um rund 35.360,00 EUR. Im Bereich des Systems Graue Tonne steigen die Entsorgungskosten hiernach insgesamt um rund 35.500,00 EUR.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofs sind die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen gesunken. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, sinken die Kosten aufgrund der geänderten Anzahl der Behälter geringfügig. Die Kosten für die Abfahren von Abfall aus den Straßenabfallbehältern, die nunmehr vom Unternehmer selbst vorgenommen werden, sowie der Container des Bauhofs und des Containers im Wald für die Mengen des wilden Mülls sinken ebenfalls gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt gehen die Kosten im Bereich „Wilder Müll und Straßenpapierkörbe“ um rund 9.200,00 EUR zurück.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen, der auch für das Jahr 2024 entsprechend weiter gilt. Hier ist – wie im Vorjahr – festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich wieder eine Gutschrift für die Gemeinde Niederkrüchten. Die Abfuhrmengen von Altkleidern sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten als im Vorjahr. Die Kosten der weiteren Mitarbeiter im Rathaus sind geringfügig gesunken, da für die Kalkulationen eine geringere Stundenzahl angesetzt wurde. Im kommenden Jahr ist nur noch die Nachkalkulation für das Jahr 2023 vorzunehmen. Eine Kalkulation für 2025 entfällt, da ab dann die Abfallentsorgung dem Kreis Viersen übertragen wird.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 59.400,00 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in

Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für das Jahr 2024 beträgt der Festpreis 20,00 EUR/ t (bisher 50,00 EUR/t).

Obwohl im Sommer 2022 die Euwid-Preise auf rund 153,00 EUR gestiegen waren, jedoch zum Zeitpunkt der Kalkulation 2023 bereits ein Preisrückgang zu erwarten war, wurde für 2023 ein durchschnittlicher Euwid-Preis von nur rund 95,00 EUR angesetzt. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist jedoch zum Jahresende der Papiermarkt total eingebrochen, da die papierverarbeitenden Firmen die Produktion teilweise komplett eingestellt hatten. Insofern hat von Januar 2023 bis April 2023 der Euwid-Preis 0,00 EUR betragen. Erstmals ab Mai erfolgte wieder eine Zahlung nach dem Euwid zwischen rund 8,20 EUR und 12,70 EUR, wobei der geringere Wert aus dem Monat September stammt. Derzeit ist nicht abzusehen, ob die Preise steigen oder fallen werden. Da der Euwid-Preis stark abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage ist, wird nicht ausgeschlossen, dass sich der Preis nochmals verringert. Es wird daher ein Euwid-Preis von 5,00 EUR zugrunde gelegt. Zuzüglich des Festpreises des Kreises Viersen wird somit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 25,00 EUR angesetzt. Mögliche weitere Einnahmeausfälle bei der Papiererstattung können im kommenden Jahr aus der restlichen verbleibenden Rücklage ausgeglichen werden.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Wie in den letzten Jahren sind die Papiermengen wieder gesunken. Aufgrund der geringeren Papiermengen, im Wesentlichen jedoch aufgrund der deutlich geringeren Erstattungsbeträge, ist die kalkulierte Papiererstattung um 107.570,00 EUR niedriger als für das Jahr 2023 kalkuliert.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 EUR je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch an das

Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich der Zusatzbehälter) für 2023 um rund 3.100,00 EUR geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen im Baugebiet Heineland weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten entsprechend den vorstehenden Ausführungen um rund 244.400,00 EUR höher als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergäbe sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 79,60 EUR (Vorjahr 70,39 EUR). Es sind Stand 31. Dezember 2022 noch Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 von rund 212.000,00 EUR vorhanden. Da jedoch aufgrund des Einbruches bei der Papiererstattung in diesem Bereich (unter Annahme, dass bis zum Jahresende weiterhin zumindest geringe Erstattungen nach dem Euwid erfolgen werden), Mindereinnahmen von rund 93.000,00 EUR erwartet werden, sind diese bei einem Rücklageneinsatz entsprechend zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Die vorhandenen Rücklagen sind somit spätestens zur Kalkulation 2026 aufzulösen. Die voraussichtliche Rücklage wird zu etwa einem Drittel für die Kalkulation 2024 eingesetzt. Der Restbetrag von rund 82.000,00 EUR soll in der Rücklage verbleiben, um künftige Kostenerhöhungen aufzufangen. Die noch bestehende Rücklage sowie entstehende Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ab der Kalkulation 2025 entsprechend vom Abfallbetrieb Kreis Viersen bei den zu erhebenden Gebühren für die Gemeinde Niederkrüchten eingesetzt, bis diese ausgeglichen sind. Nach Einsatz des Betrages aus der Rücklage in Höhe von 37.000,00 EUR ergibt sich ein Gebührensatz von 77,50 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 66,50 EUR).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gebühr im Jahr 2015 nach Einführung der einheitlichen Gebühr „Graue Tonne incl. Braune Tonne“ bereits 82,60 EUR betragen hat. Die seitdem stetigen Gebührensenkungen sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die Erstattungsbeträge für das Altpapier gestiegen und hieraus auch Rücklagen entstanden sind, die u. a. auch im vergangenen Jahr zu Gebührensenkungen beigetragen haben.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten

für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Preissteigerungen steigt der Gebührenabschlag von 25,00 EUR auf 28,00 EUR. Dies entspricht einem Abschlag von 30,6 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,95 EUR betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz wie im Vorjahr auf 3,00 EUR festgesetzt werden. Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Zusatzbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Kostensteigerungen und insbesondere aufgrund der extrem zurückgegangenen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier sind wieder Gebühren für die Zusatzbehälter zu erheben. Die Gebühren betragen hiernach 10,00 EUR /Jahr für den 240 l-Behälter (zuletzt im Jahr 2021 6,65 EUR), 26,40 EUR/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 9,00 EUR) und 47,30 EUR/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 13,35 EUR).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Auch hier ergibt sich aufgrund der Kostensteigerungen eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren betragen somit für den 120 l-Behälter 63,60 EUR (Vorjahr 57,20 EUR) und für den 240 l-Behälter 96,80 EUR (Vorjahr 87,10 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 747-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2024 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 291.000,00 EUR höher als im Vorjahr. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass neue Investitionskosten (u. a. Knotenpunkt Goethestraße, Retentionsbecken Niederkrüchten sowie u. a. die Kanäle Heineland, Rathausstraße, Gartenstraße) zur Abschreibung hinzugekommen sind bzw. im laufenden Jahr hinzukommen werden. Zudem sind aufgrund gestiegener Baukosten erhöhte Indexwerte für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche

Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v.H.). Die anzusetzenden Zinsen sinken hiernach um rund 10.300,00 EUR.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2024 insgesamt 1.318.845,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um rund 75.700,00 EUR gestiegen. Für das Jahr 2024 wurden wieder höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt; außerdem sind Energie und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Ein geringerer Ansatz konnte bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen erfolgen.

Die Personalkosten sind nach den derzeitigen Stellenanteilen und Tariferhöhungen berechnet worden. Die Verwaltungskosten für die Bediensteten im Rathaus, die mit Stundenansätzen erfasst sind, reduzieren sich, da für das Jahr 2024 für die laufende Bearbeitung für die Erfassung und Änderungen der befestigten Flächen aufgrund der abnehmenden Neubauten eine geringere Stundenzahl angesetzt werden konnte und aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III die Lohnkosten sinken.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt steigen die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 362.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2022 umgelegt. Die anzusetzenden Verbrauchsmengen sind wiederum gesunken und liegen damit um rund 25.700 m³ unter dem Vorjahreswert. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten um rund 7.100 m² erhöht.

In 2024 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 4,17 EUR je m³ (Vorjahr 3,71 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,30 EUR je m² (Vorjahr 1,21 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Um dies mit einer gleichbleibenden Steigerung zu erreichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhe der jetzt berechneten Gebührensätze die bisherigen festgesetzten Gebühren bei der Schmutzwassergebühr um 0,23 EUR und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,05 EUR erhöht werden. Hiernach betragen die festzusetzenden Gebührensätze für das Jahr 2024 bei der Schmutzwassergebühr 3,72 EUR/m³ (Vorjahr 3,49 EUR/m³) und bei der Niederschlagswassergebühr 1,20 EUR/m² (Vorjahr 1,15 EUR/m²).

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf. Die Unternehmerkosten wurden nach den voraussichtlichen Abfuhrmengen berechnet. Es wurden die gleichen Einheitspreise zu Grunde gelegt wie im Vorjahr. Die anteiligen Kosten für die Kläranlage sind aufgrund der Kostenerhöhungen in diesem Bereich entsprechend gestiegen. Die Lizenz für das Programm KoKleiKa wurde für 2024 letztmalig abgeschlossen; Zinsen waren daher nicht mehr zu berechnen.

Nach den insgesamt ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2024 eine Gebühr in Höhe von 27,61 EUR je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 27,41 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,42 EUR je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 22,06 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,72 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und

- mit 1,20 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.
- Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.
 - Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 744-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Fallzahlen, die für die Kalkulation 2022 neu ermittelt worden sind und zur Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt werden, wurden entsprechend übernommen. Im kommenden Jahr wird eine Überprüfung der Fallzahlen erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Abschreibungen für unbebaute Grundstücke sind Abschreibungskosten für weitere neue Bäume hinzugekommen. Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurden wie im Vorjahr Kosten für acht Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) in Höhe von 2.000,00 EUR sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von 500,00 EUR, somit insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der

sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v. H.).

Der Ausgangswert für die Verzinsung steigt gegenüber dem Vorjahr, da hierin die Treppenanlage Oberkrüchten sowie die Kosten für neue Bäume zu berücksichtigen waren. Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,03 v. H. sinken die Zinsen dennoch gegenüber dem Vorjahr um rund 120,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Diese entsprechen auch den Hochrechnungen für 2023. Da im Bereich der Grabnutzungsgebühren, die den Außenbereich der Friedhöfe betreffen, keine Stromkosten oder Gaskosten anfallen, müssen keine Erhöhungen für 2024 berücksichtigt werden.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung hat sich erhöht, da die Friedhofsgärtner rückwirkend ihre Einheitspreise zum 1. Januar 2023 bzw. 1. März 2023 um 15 v. H. erhöht haben. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer weiteren Umorganisation im Fachbereich I sowie aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Im Bereich der Pflegearbeiten für die Bäume auf den Friedhöfen ist festzustellen, dass sich der Pflegeaufwand erhöht hat. Für das Jahr 2024 wurden entsprechend die Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 220.653,43 EUR (Vorjahr 206.635,87 EUR). Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v. H. betragen 198.588,09 EUR.

Bei der Neuermittlung der Fälle für die Jahre 2022 bis 2024 wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2024 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und

entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 19.230,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der höhere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gestiegenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2021 und 2022 ist insgesamt ein Überschuss in Höhe von 70.304,70 EUR vorhanden. Überschüsse oder Unterdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Die Überdeckung soll anteilig für 2024 so eingesetzt werden, dass die zu verteilenden Kosten denen aus dem Jahr 2023 entsprechen. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 13.100,00 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteils aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.258,09 EUR nach dem Äquivalenzprinzip verteilt (Vorjahr 166.246,53 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.978,00 EUR	1.974,00 EUR	0,2 v. H.
Wahlgrabstätte	2.127,00 EUR	2.117,00 EUR	0,5 v. H.
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.262,00 EUR	2.247,00 EUR	0,7 v. H.
Urnenwahlgrabstätte	1.639,00 EUR	1.649,00 EUR	-0,6 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.024,00 EUR	2.029,00 EUR	-0,2 v. H.
Anonyme Urnengrabstätte	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Urnenkammer	2.113,00 EUR	2.104,00 EUR	0,4 v. H.
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	71,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	75,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	66,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	85,00 EUR	84,00 EUR	

Die unterschiedlichen Erhöhungen bzw. Senkungen der Gebührensätze trotz gleicher Gesamtkosten beruhen auf der Verteilung der Kosten mit unterschiedlichen Teilgebühren und den feststehenden Äquivalenzziffern. Da sich bei der Teilgebühr II, die ausschließlich nach Fallzahlen ermittelt wird und die Verwaltungskosten umfasst, die Kosten verringert haben, entstehen für die Verteilung bei den übrigen Teilgebühren höhere Restkosten. Insofern ergeben sich bei den Grabarten mit höheren Äquivalenzziffern Steigerungen bzw. Senkungen bei den Grabarten mit niedrigeren Äquivalenzziffern nach Wahl und Gestaltung.

Bestattungsgebühren

Die Abschreibungen für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt sind entsprechend anzuwendenden Indexwerten gestiegen. Die Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,03 v. H. angesetzt und sinken daher.

Wie bereits zu den Grabnutzungsgebühren ausgeführt, haben sich die Einheitspreise für die Friedhofsgärtner erhöht. Insofern steigen die Kosten entsprechend. Aufgrund der Veränderungen im personellen Bereich sind auch hier die Verwaltungskosten gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, um die sich ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2024 sollen der Rücklage 4.000,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.132,61 EUR (Vorjahr 24.150,34 EUR.) Auch im Bereich der Bestattungsgebühren ergeben sich trotz gleicher Verteilungskosten aufgrund der Berechnung der Gebührensätze mit unterschiedlichen Teilgebühren und deren jeweiliger Kostenzuordnung unterschiedliche Erhöhungen oder Senkungen der Gebührensätze.

Da der Einsatz der Rücklage auf alle Bestattungsfälle – unabhängig von der Grabart – erfolgt, ergeben sich die Erhöhungen im Bereich der Erdgräber für Erwachsene im Wesentlichen aufgrund der Kostensteigerung bei den Friedhofsgärtnern für die einzelnen Bestattungen.

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	467,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	459,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	139,00 EUR	153,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	195,00 EUR	202,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	243,00 EUR	244,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für die Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurden die gleichen Ansätze vorgenommen wie im Vorjahr. Die Bewirtschaftungskosten wurden bereits im vergangenen Jahr erhöht. Trotz zu erwartender steigender Stromkosten kann der Ansatz für 2024 bleiben, da insgesamt die tatsächlich angefallenen Kosten wieder etwas gesunken sind. Auch in diesem Bereich wurden die Kosten der Friedhofsgärtner mit den neuen Einheitspreisen berechnet. Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.126,28 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 232,00 EUR. Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.620,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.050,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für die Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich entsprechend der anzusetzenden Indexwerte. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2024 wie im Vorjahr ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen, da die Anschaffung erst im Jahr 2024 erfolgen soll. Die ersparten Kosten aus 2023 werden entsprechend der Rücklage zugeführt.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,03 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens wird für 2024 ebenfalls der Vorjahresansatz vorgenommen, da die vorgesehene Anschaffung der neuen Ausstattungsgegenstände erst im kommenden Jahr erfolgen soll. Die in 2023 ersparten Kosten werden der Rücklage zugeführt. Die Verwaltungskosten sinken wie bei den übrigen Gebührenarten. Bei den Unternehmerkosten wurden die erhöhten Einheitspreise angesetzt und nach den Fallzahlen die Kosten berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.082,52 EUR (Vorjahr 9.253,09 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 294,00 EUR für die Aufbahrungen und 138,00 EUR für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.450,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 5.610,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Aufgrund der Steigerung des Tariflohns für die Beschäftigte sowie die Kostenerhöhung der Unternehmer steigen die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen entsprechend. Da Ausgrabungen oder Umbettungen nur äußerst selten vorgenommen werden, wird in diesem Bereich kein Anteil aus der Rücklage eingesetzt.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 29,00 EUR auf 36,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die
Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

746-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbands ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.673,20 EUR an. Die Kosten für ökologische Maßnahmen betragen für das kommende Jahr 20.878,44 EUR.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 320.635,20 EUR und sind damit rund 54.500,00 EUR höher als im Jahr 2023. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 2.413,90 EUR. Die Kosten verringern sich dadurch, dass der Aufwand für die Änderungen aufgrund der geringeren Bautätigkeit zurückgeht und daher eine geringere Stundenzahl als im Vorjahr anzusetzen ist. Zudem erfolgt im FB III ein Personalwechsel. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 323.049,10 EUR.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 290.744,19 EUR
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 32.304,91 EUR

Es wurden mit Stand vom 23. Oktober 2023 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen incl. der bis dahin abgerissenen Gebäude auf dem Javelin-Park berücksichtigt. Die bis Ende 2024 vorgesehenen Abrissflächen für den Javelin-Park wurden entsprechend dem aktuellen Abrissplan ermittelt. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden hiernach insgesamt für die befestigten Flächen 4.659.197 m² und für die unbefestigten Flächen 45.013.722 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0624 EUR je m² (Vorjahr 0,0535 EUR)

2. für die unbefestigten Flächen 0,0007 EUR je m² (Vorjahr 0,0006 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren 748-2020/2025
der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2022 hat rund 192 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2023. Die Hochrechnung für 2023 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 194 t. Für die Kalkulation 2024 werden 194 t angesetzt (Vorjahr 197 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Im Vergleich zum Vorjahr sinken die Verwaltungskosten aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2024 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,74 EUR je lfdm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt noch eine Rücklage von 3.819,18 EUR. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2024 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.542,63 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2026 auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.542,63 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,72 EUR je lfdm (Vorjahr 0,74 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung

753-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. September 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, im Gemeindeeigentum befindliche ausgemusterte, funktionstüchtige Feuerwehrhelme zum Verkauf anzubieten und – falls ein Verkauf zu einem Mindestpreis nicht möglich ist – diese an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. November 2023 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verweisen.

Die 111 Feuerwehrhelme, welche in einem Feuerwehrgerätehaus gelagert sind, weisen unterschiedliche Gebrauchszustände von stark genutzt bis neuwertig auf. Sie sind ohne Einschränkungen einsatzfähig.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die Feuerwehrhelme an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden, sofern sie nicht zu dem Mindestpreis von 8.880,00 EUR veräußert werden können.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass die SPD-Fraktion gerne bereit wäre, die Helme ohne einen Vermarktungsversuch zu spenden.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Gumbel teilen für Ihre Fraktionen mit, dass sie sich der Anregung anschließen könnten.

Bürgermeister nimmt die Anregung auf, formuliert einen neuen Beschlussvorschlag und lässt über diesen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die 111 Feuerwehrhelme werden an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk gespendet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Starkregen – Schäden und Absicherung

725-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik möglicher und tatsächlicher Schäden an öffentlichen Gebäuden durch Starkregenereignisse sowie eine Absicherung für den Schadensfall auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen teilt mit, dass es am 12. September 2023 im Bürgerhaus zu einem Schaden durch ein Starkregenereignis kam. Über zwei Notausgänge sowie über eine Undichtigkeit im Dach kam es zum Niederschlagseintrag. Das Niederschlagswasser drang in die Sporthalle sowie in zwei Nebenräumen ein. Eine Bautrocknungsfirma begann am 14. September 2023 mit der Bautrocknung. Nach durchgeführten Restfeuchtigkeitsmessungen konnten die Bautrocknungsgeräte am 2. November 2023 abgebaut werden. Die Kosten für die Bautrocknung belaufen sich auf 25.000,00 Euro. Der Schaden am Dach ist mittlerweile repariert und die Regenwasserbeseitigung vor dem Fahrradkeller der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt und dem Bürgerhaus optimiert worden. Eine Modellierung des Geländes entlang der Westfassade des Bürgerhauses ist vorgehen.

Die Mitarbeiter der Produktgruppe Hoch- und Straßenbau führen derzeit eine Bestandsaufnahme mit Risikoanalyse an den übrigen kommunalen Gebäuden durch.

Herr Schippers teilt mit, dass eine Versicherung gegen das von Starkregenereignissen ausgehende Risiko möglich sei. Seit dem 2. November 2023 verfüge die Gemeinde Niederkrüchten für sämtliche kommunale Gebäude – derzeit noch mit Ausnahme der Gebäude „Kinder- und Jugendtreff“ und „Bürgerhaus“ – über eine entsprechende Versicherung. Die v. g. Gebäude konnten zunächst noch nicht versichert werden, da die

Schadensumfänge an den v. g. Gebäuden noch nicht bekannt seien und die Präventionsmaßnahmen für künftige Starkregenereignisse noch festgelegt und ausführt werden müssten. Die Prämienhöhe werde aufgrund vertraglicher, schützenswerter Interessen im nichtöffentlichen Teil mitgeteilt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10) Sitzungskalender 2024

722-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wurde zur Sitzung des Rates am 8. November 2023 vorgelegt. Eine in der Sitzung erbetene Änderung hinsichtlich des bislang für Februar 2024 vorgesehenen Sitzungstermins des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten wurde eingearbeitet; weiterhin bedurfte der zunächst für März 2024 vorgesehene Sitzungstermin des Rechnungsprüfungsausschusses zwischenzeitlich einer Änderung.

Der überarbeitete Entwurf des Sitzungskalenders 2024 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2024 werden nach der Ratssitzung mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt. Anschließend werden die Sitzungstermine im Ratsinformationssystem veröffentlicht und der Sitzungskalender 2024 im Downloadbereich des Ratsinformationssystems eingestellt; über die Einstellung werden alle am Ratsinformationssystem angeschlossenen Personen per E-Mail benachrichtigt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wird zur Kenntnis genommen.

- 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE)
./.

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung am 24. November 2023 bei der zuständigen Stelle angefragt habe, ob die aktuelle Haushaltssperre des Bundes Auswirkungen auf die Erstellung des Förderbescheids für die „Sanierung des Freibads in Niederkrüchten“ im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ habe. Der Gemeindeverwaltung sei zuvor mitgeteilt worden, dass sie den Bescheid voraussichtlich bis Ende November 2023 erhalten würde. Gefragt wurde auch, ob es zu weiteren Verzögerungen kommen würde.

Mit Mail vom selben Tag teilte die zuständige Stelle „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin“ mit, dass aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 das Bundesministerium der Finanzen das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit sofortiger Wirkung mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 41 BHO belegt habe. Das bedeute, dass bis auf Weiteres keine neuen Rechtsverpflichtungen über Haushaltsmittel eingegangen werden dürfen. Dies betreffe auch das aus dem KTF finanzierte Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Über neue Entwicklungen werde die Gemeinde Niederkrüchten zeitnah informiert; ungeachtet dieser Situation würden alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um nach einer Freigabe der Mittel unverzüglich reagieren zu können.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 50 62 04

Niederkrüchten, den 15. November 2023

Vorlagen-Nr. 754-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

28. November 2023

12. Dezember 2023

Unterbringung von Flüchtlingen

Sachverhalt:

Die Zuweisungen und damit der Zuzug von geflüchteten Personen in die Gemeinde Niederkrüchten hält stetig und ungemindert an. Durch die Anschaffung und Errichtung von Mobilheimen sowie die Anmietung und den Kauf von Wohnimmobilien werden permanent weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Verschiedene Zwischenlösungen wie die Nutzung von Saisonarbeiterunterkünften oder des ehemaligen Grundschulgebäudes im Ortsteil Niederkrüchten sorgen für kurzzeitige Entspannung. Gleichzeitig stellen diese Optionen eine trügerische Sicherheit dar, da mit den Rückgabeterminen eine geballte Unterbringungsnotwendigkeit entsteht. Insgesamt ist und bleibt die Situation der Flüchtlingsunterbringung kompliziert und stellt eine sehr hohe personelle und finanzielle Belastung für die Gemeinde Niederkrüchten dar.

Durch die dauerhaften und ununterbrochenen Zuweisungen ist absehbar, dass die von Rat und Verwaltung gemeinsam entwickelte Leitlinie der dezentralen und kleinteiligen Unterbringung an seine Grenzen stößt. Fehlender Wohnraum, aber auch geringer werdende Grundstücksoptionen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Betreuung der verstreuten Standorte. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in der letzten Ratssitzung die Erstellung eines Unterbringungskonzepts mit den Bausteinen Mieten, Kaufen und Bauen bis zum Frühjahr 2024 zugesagt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen schlägt die Verwaltung bereits jetzt folgende Maßnahmen zur Bewältigung der Unterbringungssituation vor:

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime
2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien
3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise
4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 über die Standorte von Mobilheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen beraten und dabei unter anderem beschlossen, auf den Grundstücken Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2) und Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1a), die im Eigentum der GWG Kreis Viersen stehen, je vier Mobilheime zu errichten. Da die GWG in den geführten Gesprächen eine mittelfristige Bebauungsperspektive für das Grundstücke Ulmenstraße 1a angekündigt hat, steht dieser Standort für die vier Mobilheime aufgrund einer Überschneidung der Bebauungsoptionen nicht mehr zur Verfügung. Das Grundstück Alte Zollstraße 2 bietet aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans eine Möglichkeit zur Errichtung eines festen Wohngebäudes (siehe Punkt 3.) und sollte daher ebenfalls nicht mit Mobilheimen bebaut werden. Als Ersatzstandorte für die insgesamt acht Mobilheime schlägt die Verwaltung die ehemalige Spielplatzfläche Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) und das bereits mit Mobilheimen belegte Grundstück Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) vor.

Das Grundstück Am Ertekamp sollte als Baulücke gemäß § 34 BauGB für den Bau eines Wohngebäudes genutzt werden. Nach Prüfung der Straßenabwicklung, also der Höhen der benachbarten Gebäude, wird hier ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch kein Geschosswohnungsbau möglich sein. Damit stünde das Grundstück für vier Mobilheime zur Verfügung.

Auf dem Grundstück Lehmkul stehen bereits drei Mobilheime. Gemäß Ratsbeschluss vom 19. September 2023 sollen dort weitere fünf Mobilheime errichtet werden. Die Verwaltung schlägt nun vor, auch die verbleibenden vier Mobilheime dort aufzustellen. Insgesamt stünden auf dem Grundstück abschließend zwölf Mobilheime.

2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien

Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien stellen weiterhin einen zentralen Baustein der Flüchtlingsunterbringung dar und werden im Einzelfall im Rat beraten.

3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise

Um langfristige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, die angemessenen Wohnraum bieten sowie städtebaulichen, bau- und planungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, sollte auch die Schaffung von festen Wohngebäuden für Flüchtlinge eine Maßnahme zur Unterbringung darstellen. Dazu hat die GWG des Kreises Viersen ihre Unterstützung zugesagt. Die Verwaltung schlägt vor, auf Wohngebäude in Modulbauweise zu setzen, die aufgrund einer relativ kurzen Bauzeit recht zeitnah zur Verfügung stehen könnten. Geeignete Standorte dafür wären zunächst das Grundstück Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488) in Elmpt, das im Eigentum der GWG steht, sowie die Gemeindegrundstücke Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) in Elmpt und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) in Silverbeek. Konzeptionen dieser Gebäude mit Aussagen z. B. zu Kosten, Gestaltung und Aufteilung könnten gemeinsam mit der GWG erarbeitet und dem Rat zur Beratung vorgelegt werden.

4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

Die unter den Punkten 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen werden den durch die andauernden Zuweisungen stetig wachsenden Druck zur Unterbringung nicht ad hoc lösen können. Es wird eine Einrichtung benötigt, die neu ankommenden Flüchtlingen eine Unterkunft gewährt und der Verwaltung die Möglichkeit gibt, von dort aus eine geordnete Verteilung vorzunehmen. Eine solche Einrichtung könnte eine Wohncontaineranlage für ca. 60 Personen an einem Standort sein.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- auf den Grundstücken Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) sowie Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) jeweils vier Mobilheime aufzustellen,
- den Kauf von Wohnimmobilien bedarfsgerecht vorzunehmen und mögliche Kaufangebote vorab dem Rat zur Beratung vorzulegen,
- in Zusammenarbeit mit der GWG den Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise auf den Grundstücken Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488), Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) zu prüfen und die Ergebnisse dem Rat zur Beratung vorzulegen sowie
- für die Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums in Wohncontainerbauweise für bis zu 60 Personen ein geeignetes Grundstück auszuwählen und das Ergebnis dem Rat zur Beratung noch in diesem Kalenderjahr vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:		Die finanziellen Auswirkungen sind erst nach Festlegung der Maßnahmen absehbar.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 20 10 06

Niederkrüchten, den 20. November 2023

Vorlagen-Nr. 727-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Benutzungsgebühren werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Der in den zurückliegenden Monaten weiterhin stark anhaltende Zuweisungsdruck von Flüchtlingen lässt bei der Unterbringung keine Unterscheidung des Personenkreises zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen mehr zu. Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wurde daher für das Jahr 2024 eine einheitliche Satzung erstellt. Diese umfasst nunmehr den Personenkreis der

1. Ausländischen Flüchtlinge nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Obdachlosen und der von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedler, Zuwanderer und Ausländer nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).

Die bisher separat betrachteten Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und ge-

meindlichen Wohnunterkünften wurden nun erstmalig in einer Gebührenkalkulation zusammengefasst. Basierend auf der Grundlage einer einheitlichen Leistung „Unterbringung“ ist die Gebühr pro Unterbringungsplatz mit 338,00 Euro monatlich kalkuliert worden. Die entsprechende Gebührenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass die Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen, abhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe entweder von der Gebührenpflicht befreit werden können oder eine um 50 v. H. reduzierte Gebühr bzw. die volle Gebühr zu entrichten haben. Hiermit soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung für den untergebrachten Personenkreis gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		050104 und 050105/verschiedene			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Satzung
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung,
Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften
sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten
vom**

.....

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. 363), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),

2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

im gesamten Gemeindegebiet Wohnheime und Einzelwohnungen, die nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt werden.

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Benutzenden ist öffentlich-rechtlich. Die Gemeinschaftsunterkünfte bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben aller Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.
- (4) Bei Vorliegen einer Straftat oder der Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes und/oder der Sicherheit der Benutzenden, kann ein Hausverbot erteilt und durchgesetzt werden.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen gem. § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder mündliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Niederkrüchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen. Bei bzw. nach der Aufnahme in eine dieser Gemeinschaftsunterkünfte erhält die / der Benutzende eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Gemeinschafts-

unterkunft bezeichnet sind. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die Erteilung eines Gebührenbescheides mitgeteilt.

- (2) Über die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte entscheidet die Gemeinde Niederkrüchten nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht.
- (3) Die Benutzenden können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (4) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses sind alle Benutzenden verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten ist Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die / der Benutzende privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Niederkrüchten verlässt.
- (6) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die / der Benutzende
 1. die Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt worden oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder die mündlichen Weisungen der in § 3 Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, oder

5. als Ausländer nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 eingewiesen worden ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Gemeinde Niederkrüchten entfällt.
- (7) Die Benutzenden haben die Gemeinschaftsunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen oder der Wohnsitz gewechselt wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzenden sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft sowie der Übergabe aller überlassenen Gegenstände durch die Benutzenden an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (9) Die Räume in den Unterkünften werden von der Gemeinde Niederkrüchten ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Benutzenden bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von eigenem Mobiliar durch die Benutzenden ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt wurde.
- (10) Die Benutzenden haften für Schäden, die schuldhaft oder fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht werden. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten anzuzeigen.
- (11) Von den Benutzenden zurückgelassene persönliche Gegenstände können binnen eines Monats beim für die Unterkunft zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der / dem ehemalig Benutzenden zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden der Gemeinschaftsunterkünfte.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die Person die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Niederkrüchten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr von 169,00 Euro je Platz und Monat übersteigt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Belegungsmöglichkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte in der Gemeinde Niederkrüchten beträgt je Platz und Monat **338,00 Euro**.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind pauschal die Kosten für Allgemein- u. Privatstrom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie verbrauchsunabhängiger Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 169,00 Euro je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Einkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 169,00 Euro übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen Regelsatz gemäß § 2

AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 10. Dezember 2013, die Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 außer Kraft.



Gebührenkalkulation

für die Benutzung von

Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten

für das Jahr

2024

Produkt 05.01.04 Unterbringung Asylbewerber

Produkt 05.01.05 Einrichtungen für Wohnungslose

Kosten und Erlöse

Sachkonto	Bezeichnung	Mittel 2024	Nicht- Gebühren- relevant	Gebührenrelevant
41611009	SoPo-Auflösung aus Zuwendungen des Landes	21.629 €	0 €	21.629 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen		21.629 €	0 €	21.629 €
44800000	Kostenerstattungen Bund	450.000 €	225.000 €	225.000 €
Kostenerstattungen		450.000 €	225.000 €	225.000 €
Gesamterlöse		471.629 €	225.000 €	246.629 €
50110000	Bezüge Beamte	14.240 €	5.696 €	8.544 €
50120000	Vergütungen tariflich Beschäftigte	240.370 €	96.148 €	144.222 €
50220000	Versorgungskassenbeiträge tariflich Beschäftigte	19.230 €	7.692 €	11.538 €
50320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte	49.280 €	19.712 €	29.568 €
50410000	Beihilfen	600 €	240 €	360 €
50510000	Zuf. Pensionsrückstellungen	5.800 €	2.320 €	3.480 €
Personalkosten		329.520 €	131.808 €	197.712 €
52150000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	561.500 €	0 €	561.500 €
52416000	Gebäudeversicherungen	20.900 €	0 €	20.900 €
52410000	Unterh. + Bewirtschaftung Grundst. + baul. Anlagen	110.450 €		110.450 €
52411000	Aufwendungen Energie	135.680 €	0 €	135.680 €
52412000	Aufwand f. Wasserversorgung	34.750 €		34.750 €
52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	57.200 €	0 €	57.200 €
52910000	Sonstige Dienstleistungen	1.000 €	0 €	1.000 €
Sach- und Dienstleistungen		921.480 €	0 €	921.480 €
54121000	Fortbildung	1.500 €	750 €	750 €
54122000	Bes. Aufw. Bedienstete	500 €	250 €	250 €
54220000	Mieten und Nebenabgaben	400.000 €		400.000 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	2.000 €		2.000 €
54311000	Telekommunikation	1.500 €		1.500 €
Sonstige Kosten		405.500 €	1.000 €	404.500 €
57xxxxxx	Abschreibungen	398.031 €	0 €	398.031 €
Bilanzielle Abschreibungen		398.031 €	0 €	398.031 €
	12%-iger Gemeinkostenzuschlag	23.725 €		23.725 €
	IT-Leistungen KRZN	7.908 €		7.908 €
	anteilige intere Leistungsverrechnung Bauhof	17.000 €		17.000 €
	Sachkosten Büroarbeitsplatz	19.771 €		19.771 €
Kosten der internen Leistungsverrechnung		68.405 €	0 €	68.405 €
Gesamtkosten		2.122.936 €	132.808 €	1.990.128 €

GEBÜHRENBEDARF

Unter Berücksichtigung der ermittelten gebührenrelevanten Kosten und Erlöse ergibt sich folgender Bedarf für die Gemeinschaftsunterkünfte.

Gebührenrelevante Gesamtkosten	1.990.128,12 €
abzüglich Erlöse	-246.629,00 €
Gesamtbedarf	1.743.499,12 €

GEBÜHRENERMITTLUNG

Das monatliche Entgelt für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte wird pro Platz ermittelt. Es werden die nachstehenden durchschnittlichen Plätze für Asylbewerber und Obdachlose unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Unterbringungskapazitäten vorgehalten.

Asylbewerber (Kapazität)	453
Erwartete Belegungsquote	95%
Gebührenrelevante Plätze (tatsächliche Belegung)	430

Benutzungsgebühr je Platz

Gebühr/Platz jährlich in €	4.054,65 €
Gebühr/Platz monatlich in €	337,89 €
gerundet	338,00 €

GEBÜHRENERTRÄGE

Mit der 10. Änderungsverordnung zum FlÜAG erfolgt die Landeszuweisung seit dem 01.01.2017 nicht mehr pauschal. Die Kostenerstattung durch das Land wurde bis 2016 anteilig (20%) im Bereich Unterbringung vereinnahmt. Da hierzu keine gesetzliche Grundlage existiert, wird die Kostenerstattung sachgerecht im Produkt 05.01.04 Leistungen für Asylbewerber gebucht und somit in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Für Asylbewerber im Leistungsbezug wird die Unterbringung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.	ca.	697.051,12 €
--	-----	--------------

Erlöse können nur aus den "Selbstzahlern" (Erwerbstätige) und anerkannten Flüchtlingen mit Leistungsbezug (SGB II oder XII) kalkuliert werden.

Dies führt zu folgenden Erträgen:

Belegung	95%
Gebührenrelevante Plätze	430
davon Selbstzahler:	15
Differenz:	415

Erträge Selbstzahler:	36.504,00 €
(Selbstzahler x Gebühr/Monat x 12*60%)	

Erträge Gebührenpflichtige: (§ 4 Abs.6) ca. 250 Personen	1.009.944,00 €
(Leistungsempfänger x Gebühr/Monat x 12)	

ZUSAMMENSTELLUNG

Gesamtbedarf	1.743.499,12 €
Gesamteinnahmen	-1.743.499,12 €
Überschuss/Zuschussbedarf	0,00 €

Niederkrüchten, den 20. November 2023
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Aufgestellt: gez. Schrievers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 24. November 2023

Vorlagen-Nr. 743-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Einladung vom 21. November 2023 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. November 2023 wurde die Sitzungsvorlage für den Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nebst Satzungsentwurf und Kostenzusammenstellung übersandt. Zwischenzeitlich hat der Kreis Viersen die Entsorgungsgebühren nochmals neu kalkuliert. Die neuen Entsorgungsgebühren wurden vom Kreis Viersen am 22. November 2023 mitgeteilt. Hiernach sinken die Entsorgungsgebühren für die Restentsorgung von 157,75 €/t auf 136,79 €/t, für Altholz von 87,38 €/t auf 84,86 €/t, für die Biotonne von 134,25 €/t auf 114,38 €/t und für Garten- und Parkabfälle von 59,43 €/t auf 54,67 €/t. Die Gutschrift für Altpapier bleibt unverändert.

Die Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wurden unter Zugrundelegung der veränderten Entsorgungsgebühren des Kreises neu kalkuliert. Die nunmehr entstehenden Kosten für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sind nachstehend erläutert. Die geänderte Kostenzusammenstellung sowie der geänderte Satzungsentwurf sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2024 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 7,4 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen dieselbe Menge angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Grünabfallsammlungen gehen die Abfuhrmengen zurück. Auch bei den Elektro-Altgeräten ist aufgrund der Tendenz der Vorjahre sowie der Hochrechnung für 2023 wiederum mit einer rückgängigen Menge zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise sowie der veränderten Behälterzahlen und anzusetzenden Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um 30.519,38 €.

Die bisherigen Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen waren für die Jahre 2021 bis 2023 kalkuliert. Für das Jahr 2024 wurde vom Kreis Viersen eine Neukalkulation vorgenommen. Hiernach werden sich sämtliche Entsorgungsgebühren (Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle – Braune Tonne und Strukturmaterial –) erhöhen. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2023 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2023 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der restlichen zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2024 wird die hochgerechnete Menge entsprechend erhöht, bleibt jedoch insgesamt unter dem Ansatz des Vorjahres. Dennoch bleiben die Kosten aufgrund der neuen Entsorgungsgebühren nahezu gleich. Im Bereich Sperrgut und Altholz sind die Kosten um rund 1.760,00 € höher als im Vorjahr. Aufgrund der zurückgegangenen Mengen bei der Bündelsammlung und der Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind die Entsorgungskosten trotz der erhöhten Entsorgungsgebühren um rund 1.750,00 € geringer als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wurde wie bei den Sammlungen für Strukturmaterial festgestellt, dass die Abfuhrmengen sinken. Für 2024 wird die hochgerechnete Menge aus 2023 angesetzt, die jedoch unter dem kalkulierten Ansatz für 2023 liegt. Dennoch steigen die Entsorgungskosten aufgrund der höheren Gebührensätze um rund 35.360,00 €. Im Bereich des Systems Graue Tonne steigen die Entsorgungskosten hiernach insgesamt um rund 35.500,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofs sind die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen gesunken. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, sinken die Kosten aufgrund der geänderten Anzahl der Behälter

geringfügig. Die Kosten für die Abfuhr von Abfall aus den Straßenabfallbehältern, die nunmehr vom Unternehmer selbst vorgenommen werden, sowie der Container des Bauhofs und des Containers im Wald für die Mengen des wilden Mülls sinken ebenfalls gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt gehen die Kosten im Bereich „Wilder Müll und Straßenpapierkörbe“ um rund 9.200,00 € zurück.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen, der auch für das Jahr 2024 entsprechend weiter gilt. Hier ist – wie im Vorjahr – festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich wieder eine Gutschrift für die Gemeinde Niederkrüchten. Die Abfuhrmengen von Altkleidern sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten als im Vorjahr. Die Kosten der weiteren Mitarbeiter im Rathaus sind geringfügig gesunken, da für die Kalkulationen eine geringere Stundenzahl angesetzt wurde. Im kommenden Jahr ist nur noch die Nachkalkulation für das Jahr 2023 vorzunehmen. Eine Kalkulation für 2025 entfällt, da ab dann die Abfallentsorgung dem Kreis Viersen übertragen wird.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 59.400,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührekalkulation des Kreises Viersen für das Jahr 2024 beträgt der Festpreis 20,00 €/t (bisher 50,00 €/t).

Obwohl im Sommer 2022 die Euwid-Preise auf rund 153,00 € gestiegen waren, jedoch zum Zeitpunkt der Kalkulation 2023 bereits ein Preisrückgang zu erwarten war, wurde für 2023 ein durchschnittlicher Euwid-Preis von nur rund 95,00 € angesetzt. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist jedoch zum Jahresende der Papiermarkt total eingebrochen, da die papierverarbeitenden Firmen die Produktion teilweise komplett eingestellt hatten. Insofern hat von Januar 2023 bis April 2023 der Euwid-Preis 0,00 € betragen. Erstmals ab Mai erfolgte wieder eine Zahlung nach dem Euwid zwischen rund 8,20 € und 12,70 €, wobei der geringere Wert aus dem Monat September stammt. Derzeit ist nicht abzusehen, ob die Preise steigen oder fallen werden. Da der Euwid-Preis stark abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage ist, wird nicht ausgeschlossen, dass sich der Preis nochmals verringert. Es wird daher ein Euwid-Preis von 5,00 € zugrunde gelegt. Zuzüglich des Festpreises des Kreises Viersen wird somit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 25,00 € angesetzt. Mögliche weitere Einnahmeausfälle bei der Papiererstattung können im

kommenden Jahr aus der restlichen verbleibenden Rücklage ausgeglichen werden.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Wie in den letzten Jahren sind die Papiermengen wieder gesunken. Aufgrund der geringeren Papiermengen, im Wesentlichen jedoch aufgrund der deutlich geringeren Erstattungsbeträge, ist die kalkulierte Papiererstattung um 107.570,00 € niedriger als für das Jahr 2023 kalkuliert.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 € je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich der Zusatzbehälter) für 2023 um rund 3.100,00 € geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen im Baugebiet Heineland weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten entsprechend den vorstehenden Ausführungen um rund 244.400,00 € höher als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergäbe sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 79,60 € (Vorjahr 70,39 €). Es sind Stand 31. Dezember 2022 noch Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 von rund 212.000,00 € vorhanden. Da jedoch aufgrund des Einbruches bei der Papiererstattung in diesem Bereich (unter Annahme, dass bis zum Jahresende weiterhin zumindest geringe Erstattungen nach dem Euwid erfolgen werden), Mindereinnahmen von rund 93.000,00 € erwartet werden, sind diese bei einem Rücklageneinsatz entsprechend zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Die vorhandenen Rücklagen sind somit spätestens zur Kalkulation 2026 aufzulösen. Die voraussichtliche Rücklage wird zu etwa einem Drittel für die Kalkulation 2024 eingesetzt. Der Restbetrag von rund 82.000,00 € soll in der Rücklage verbleiben, um künftige Kostenerhöhungen aufzufangen. Die noch bestehende Rücklage sowie entstehende Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024

werden ab der Kalkulation 2025 entsprechend vom Abfallbetrieb Kreis Viersen bei den zu erhebenden Gebühren für die Gemeinde Niederkrüchten eingesetzt, bis diese ausgeglichen sind. Nach Einsatz des Betrages aus der Rücklage in Höhe von 37.000,00 € ergibt sich ein Gebührensatz von 77,50 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 66,50 €).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gebühr im Jahr 2015 nach Einführung der einheitlichen Gebühr „Graue Tonne incl. Braune Tonne“ bereits 82,60 € betragen hat. Die seitdem stetigen Gebührensenkungen sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die Erstattungsbeträge für das Altpapier gestiegen und hieraus auch Rücklagen entstanden sind, die u. a. auch im vergangenen Jahr zu Gebührensenkungen beigetragen haben.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Preissteigerungen steigt der Gebührenabschlag von 25,00 € auf 28,00 €. Dies entspricht einem Abschlag von 30,6 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,95 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz wie im Vorjahr auf 3,00 € festgesetzt werden. Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Zusatzbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Kostensteigerungen und insbesondere aufgrund der extrem zurückgegangenen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier sind wieder Gebühren für die Zusatzbehälter zu erheben. Die Gebühren betragen hiernach 10,00 € /Jahr für den 240 l-Behälter (zuletzt im Jahr 2021 6,65 €), 26,40 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 9,00 €) und 47,30 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 13,35 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Auch hier ergibt sich

aufgrund der Kostensteigerungen eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren betragen somit für den 120 l-Behälter 63,60 € (Vorjahr 57,20 €) und für den 240 l-Behälter 96,80 € (Vorjahr 87,10 €).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 110201/verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 77,50 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,00 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 10,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 26,40 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 47,30 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 63,60 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 96,80 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 28,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2024 Produkt 110201

I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)

	Kalkulation 2023	Jahreskosten 2024	Sachkonto
Behältergestaltung Graue Tonne	28.656,96 €	30.659,02 €	
Sammlung und Transport Graue Tonne	152.452,42 €	158.259,39 €	
Behältergestaltung Braune Tonne	29.833,78 €	32.148,42 €	
Sammlung und Transport Braune Tonne	104.211,16 €	112.584,95 €	
Behältergestaltung Blaue Tonne	30.526,36 €	33.203,86 €	
Sammlung und Transport Blaue Tonne	76.117,26 €	82.338,48 €	
<i>Behälteränderungsdienst:</i>			
Abholungen	723,31 €	934,96 €	
Neuaufstellungen	11.584,63 €	11.431,72 €	
Tausch	11.064,45 €	6.956,87 €	
Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr	89.022,71 €	95.611,74 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung	21.428,57 €	21.054,55 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / zentrale Annahmestellen	6.806,00 €	7.309,91 €	
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte	10.135,53 €	9.641,94 €	
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfälle	8.557,80 €	9.191,41 €	
<i>Zusätzliche Abfahren auf Anordnung der Gemeinde:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	33,96 €	36,47 €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
<i>zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	- €	- €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender	3.727,08 €	4.037,67 €	
Kosten der Windsäcke -SK 52910010- gebührenneutral	- €	- €	
Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers	584.881,98 €	615.401,36 €	52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll	357.892,68 €	357.990,65 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll	44.210,10 €	45.140,70 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz	30.565,70 €	31.398,20 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle -Ast-u. Strauchwerk-	12.852,00 €	11.098,01 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne	246.492,52 €	281.851,13 €	
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen	692.013,00 €	727.478,69 €	52910000
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:			
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	50.872,16 €	50.234,80 €	52910000
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	11.470,00 €	8.990,00 €	52420000
- hiervon Aufwendungen Bauhof	20.557,15 €	14.969,37 €	58111000
- hiervon Kosten für Behälter	2.467,60 €	1.974,08 €	52550000
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen	13.362,00 €	13.897,50 €	52910000
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich:			
- Entgelte	27.292,76 €	29.605,46 €	50120000
- Beiträge zur Versorgungskasse	2.183,41 €	2.368,43 €	50220000
- Sozialversicherungsbeiträge	5.595,02 €	6.069,12 €	50320000
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen	15.301,59 €	14.449,07 €	58114000
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen	5.900,96 €	5.893,71 €	58114000
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.431.897,63 €	1.491.331,59 €	
Reduzierung der Kosten			
Erlöse aus Veräußerung von Papier	./. 126.627,95 €	19.057,95 €	44210000
Erstattung der DSD-Unternehmer f. Transportverpackungen Papier	./. 44.550,00 €	33.961,27 €	44870000
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen	./. 32.300,00 €	34.435,00 €	44210000
Entsorgungskosten Windsammlung	./. 9.659,24 €	8.576,60 €	48114000
Entnahme aus der Rücklage	./. 67.900,00 €	37.000,00 €	43810000
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.150.860,44 €	1.358.300,77 €	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer	zuzüglich 8.850,00 €	9.548,00 €	
Mehreinnahmen aus Restmüllsäcken	abzüglich - 270,00 € -	135,00 €	
umzulegende Kosten insgesamt:	1.159.440,44 €	1.367.713,77 €	

II. Kosten Abfallsack

Kosten Abfallsack	4.530,33 €	4.851,63 €	52910000
Entsorgungskosten Abfallsack	2.486,62 €	2.451,00 €	52910000
persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	710,44 €	556,19 €	58114000
sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	110,49 €	101,36 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
Gesamtkosten Abfallsack	7.837,88 €	7.960,18 €	

III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Blaue Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

240 I	4.012,09 €	4.207,10 €	52910000
<u>1100 I, 4 wöchentlich</u>	1.873,98 €	1.860,06 €	52910000
<u>1100 I, 2 wöchentlich</u>	10.189,93 €	11.532,25 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	1.111,52 €	1.203,73 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	88,92 €	96,30 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	227,86 €	246,76 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	863,49 €	827,11 €	58114000

Erträge

Papiererstattung 240 I	5.677,12 €	1.001,42 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 4 wöchentlich</u>	2.043,52 €	443,10 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 2 wöchentlich</u>	10.651,41 €	2.747,22 €	44210000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 240 I	- €	1.785,14 €	44870000
<u>Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 4 wöchentlich</u>	- €	789,60 €	44870000
<u>Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 2 wöchentlich</u>	- €	4.894,59 €	44870000
Entnahme aus der Rücklage	- €	12,44 €	
-	4,26 €	8.299,80 €	

IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Braune Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

120 I - Behälter	419,88 €	697,71 €	52910000
240 I - Behälter	11.886,30 €	13.970,06 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	391,62 €	456,48 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	31,33 €	36,52 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	80,28 €	93,58 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	304,23 €	313,66 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	24,78 €	- €	
	13.088,86 €	15.568,01 €	

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

		<u>Gebühr 2024</u>	
A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW			
Sachkonto 43210000			
	<u>umzulegende Kosten</u>	<u>Anzahl E/EGW</u>	
	1.367.713,77 €	17.648	
			<u>77,50 €</u>
		<i>E/EGW</i>	66,50 €
Gebühreneinnahmen nach EWG		1.367.720,00	
abzüglich Gebührenabschläge insgesamt:		<u>9.548,00</u>	
Gebühreneinnahmen aus System Grau insgesamt:		<u>1.358.172,00</u>	
B. Gebühr je Abfallsack			
Sachkonto 43210000			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Anzahl Säcke</u>	
	7.960,18 €	2.700	
berechnete Gebühr :			2,95 €
Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird der Gebührensatz wie im Vorjahr mit gerundet 3,00 € erhoben. Somit:			
			3,00 € <u>3,00 €</u>
Dies führt zu Mehreinnahmen bei den Restmüllsäcken in Höhe von 135,00 €			
Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht, siehe oben.			
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnommen werden .			
240-I Blaue Tonne		0,00 €	10,00 €
Gebühreneinnahmen	3.110,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung		0,00 €	26,40 €
Gebühreneinnahmen	792,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchl. Leerung		0,00 €	47,30 €
Gebühreneinnahmen	4.398,90 €		
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
120-I Braune Tonne		57,20 €	63,60 €
Gebühreneinnahmen	763,20 €		
240-I Braune Tonne		87,10 €	96,80 €
Gebühreneinnahmen	14.810,40 €		
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer			
		25,00 €	28,00 €

Übersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.390.146,50 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	37.012,44 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	57.684,69 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	8.576,60 €
Erträge Unternehmererstattungen DSD Papier	44870000	41.430,60 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	8.990,00 €
Unterhaltung sonst. Bewegl. Vermögen	52550000	1.974,08 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.446.582,16 €
Aufwand Bauhof	58111000	14.969,37 €
Aufwand Entgelte	50120000	31.265,67 €
Aufwand Beiträge zur Versorgungskasse	50220000	2.501,25 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	6.409,46 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	22.141,10 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	10.765,42 €

Niederkrüchten, den 23. November 2023

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.
(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 747-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2024 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 291.000,00 € höher als im Vorjahr. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass neue Investitionskosten (u. a. Knotenpunkt Goethestraße, Retentionsbecken Niederkrüchten sowie u. a. die Kanäle Heineland, Rathausstraße, Gartenstraße) zur Abschreibung hinzugekommen sind bzw. im laufenden Jahr hinzukommen werden. Zudem sind aufgrund gestiegener Baukosten erhöhte Indexwerte für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durch-

schnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v.H.). Die anzusetzenden Zinsen sinken hiernach um rund 10.300,00 €.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2024 insgesamt 1.318.845,00 € und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um rund 75.700,00 € gestiegen. Für das Jahr 2024 wurden wieder höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt; außerdem sind Energie und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Ein geringerer Ansatz konnte bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen erfolgen.

Die Personalkosten sind nach den derzeitigen Stellenanteilen und Tarifierhöhungen berechnet worden. Die Verwaltungskosten für die Bediensteten im Rathaus, die mit Stundenansätzen erfasst sind, reduzieren sich, da für das Jahr 2024 für die laufende Bearbeitung für die Erfassung und Änderungen der befestigten Flächen aufgrund der abnehmenden Neubauten eine geringere Stundenzahl angesetzt werden konnte und aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III die Lohnkosten sinken.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt steigen die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 362.300,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2022 umgelegt. Die anzusetzenden Verbrauchsmengen sind wiederum gesunken und liegen damit um rund 25.700 m³ unter dem Vorjahreswert. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten um rund 7.100 m² erhöht.

In 2024 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der **berechnete** Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 4,17 € je m³ (Vorjahr 3,71 €) und für das Niederschlagswasser 1,30 € je m² (Vorjahr 1,21 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden.

Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Um dies mit einer gleichbleibenden Steigerung zu erreichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhe der jetzt berechneten Gebührensätze die bisherigen festgesetzten Gebühren bei der Schmutzwassergebühr um 0,23 € und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,05 € erhöht werden. Hiernach betragen die **festzusetzenden** Gebührensätze für das Jahr 2024 bei der Schmutzwassergebühr 3,72 €/m³ (Vorjahr 3,49 €/m³) und bei der Niederschlagswassergebühr 1,20 €/m² (Vorjahr 1,15 €/m²).

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf. Die Unternehmerkosten wurden nach den voraussichtlichen Abfuhrmengen berechnet. Es wurden die gleichen Einheitspreise zu Grunde gelegt wie im Vorjahr. Die anteiligen Kosten für die Kläranlage sind aufgrund der Kostenerhöhungen in diesem Bereich entsprechend gestiegen. Die Lizenz für das Programm KoKleiKa wurde für 2024 letztmalig abgeschlossen; Zinsen waren daher nicht mehr zu berechnen.

Nach den insgesamt ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2024 eine Gebühr in Höhe von 27,61 € je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 27,41 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,42 € je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 22,06 €/m³).

Beschlussvorschlag:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,72 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,20 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.
- Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.
- Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 110202/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47/2021, S. 67, Eintrag Nr. 719), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,72 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,20 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 27,61 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,42 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

**Abwasserbeseitigungsgebühren 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 110202

Kosten 2023

Kosten 2024

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A2060 Entwässerungs- und
Abwasseranlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2080 Rohrleitungen

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2100 Regenwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2120 Schmutzwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2160 Abwasserbauwerke

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2280 Messeinrichtungen

(Nutzungsdauer: 12 Jahre)

A3250 PKW

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (PKW)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (Transporter)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3400 Maschinen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3450 techn. Anlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3550 Betriebs- u.

Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3600 Telekommunikation u. EDV

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A0510 Lizenzen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

Die Abschreibungen für das HHJ 2024 werden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	AfA	Sachkonto
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	404.494,24 €	57114000
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	1.511.766,22 €	57114000
A2100 / 2120 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	26.492,46 €	57114000
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	161.377,80 €	57114000
A3250 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	2.981,89 €	57116000
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	- €	57116000
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	1.405,15 €	57115000
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	21.539,81 €	57115000
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	71.476,20 €	57115000
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	14.245,29 €	57117000
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	3.494,89 €	57117000
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	453,08 €	57111000
Gesamt	2.219.727,03 €	

1.928.756,62 € **2.219.727,03 €**

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend § 6 Absatz 2, Ziffer 2 KAG wurde für die Verzinsung der Nominalzinssatz ermittelt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1993 bis 2022 ermittelt.

Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,03 % betragen.

Die Berechnung für 2024 basiert auf einem Ausgangswert von
14.373.086,73 x Zinssatz 3,03%

445.863,68 € **435.504,53 €**

**3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung
Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)**

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	<u>Sachkonto</u>		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	52150000	65.000,00 €	70.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	52160000	352.000,00 €	420.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	52420000	222.000,00 €	223.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	52550000	115.000,00 €	135.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	52410000	27.700,00 €	46.500,00 €
Aufwand für Energie	52411000	240.235,00 €	276.270,00 €
Aufwand für Wasserversorgung	52412000	6.305,00 €	5.000,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung	52415000	180,00 €	180,00 €
Bürobedarf	54310040	500,00 €	500,00 €
Literatur, Software	54310030	3.200,00 €	400,00 €
Telekommunikation / Porto	54311000	4.000,00 €	6.000,00 €
Bekanntmachungen	54314000	- €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	75,00 €	75,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	54120000	200,00 €	200,00 €
 Geschäftsaufwendungen			
Die übrigen Geschäftsaufwendungen lt. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s. Berechnungen zu III und IV) und Kosten für Verbrauchsdaten mit gesondertem Ansatz	54310000	2.800,00 €	2.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	52810000	43.000,00 €	51.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	52910000	144.900,00 €	64.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	2.500,00 €	4.000,00 €
Versicherungen	54460000	13.500,00 €	14.400,00 €
sonstige Steuern (PVA)	54450000	- €	320,00 €
insgesamt		1.243.095,00 €	1.318.845,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Die Kosten sinken im Vergleich zum Vorjahr, da sich auf der Kläranlage der Personalbestand auf der Kläranlage verringert hat.

Entgelte	287.627,05 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	23.010,16 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	58.963,38 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €	SK 50410000
	<u>370.100,59 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	416.578,78 €	

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich wird 1 Vollzeit-Beschäftigte mit 85 % , eine Halbtagskraft (30 Stunden) mit 70% und eine Vollzeitkraft mit 50% ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	117.482,39 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	9.398,60 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	24.083,92 €	SK 50320000
	<u>150.964,91 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	130.772,14 €	

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

SK 50120000	417.077,96 €	405.109,44 €
SK 50220000	33.365,58 €	32.408,76 €
SK 50320000	96.407,38 €	83.047,30 €
SK 50410000	500,00 €	500,00 €

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.
Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten
SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer und die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief bleiben in 2024 bei 0,85 €.

Portokosten somit		
Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	6.800,00 €
		<u>6.800,00 €</u>

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 22% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 22 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit		Portokosten
22% von	6.800,00 €	<u>1.496,00 €</u>

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand zuzüglich geschätzte Neueinbauten:

Stück	Porto / Brief	insgesamt
2.003	0,85 €	1.702,55 €

Portokosten insgesamt:	3.198,55 €
Vorjahr	3.035,35 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	200,00 €
Vorjahr	200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 310 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 70 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 50 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 310 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.672 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.982

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.591	2.982	187%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
187%	15,50	28,99
qm	Mietpreis	Monatsmiete
28,99	5,00 €	144,95 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
144,95 €	12	1.739,40 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>1.543,80 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt **850,00 €**

Vorjahr 750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.591	2.982	8.425,88 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>7.443,46 €</i>

Sachkosten Rathaus insgesamt

14.413,83 €

Vorjahr 12.972,61 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Aufgrund eines Personalwechsels in 2024 sind die Stunden für die Sachbearbeitung und die Kalkulation aufzuteilen. Für das Jahr 2024 verringert sich insgesamt die Stundenzahl in diesem Bereich um 20 Stunden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass aufgrund der geringeren Bautätigkeit bei Neubauten (im Neubaugebiet sind nahezu alle Objekte in 2023 fertig gestellt) der Aufwand zur Feststellung und Bearbeitung der befestigten Flächen zurückgeht. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	54	75,30 €	4.066,20 €	300
FB III	224	46,61 €	10.440,64 €	0
FB III	2	54,23 €	108,46 €	0
FB II PG 1, A13	10	88,04 €	880,40 €	10
FB III, EG 11	10	63,05 €	630,50 €	10
FB III , EG 13	10	73,27 €	732,70 €	10
Gesamtkosten	310		16.858,90 €	330
		<i>Vorjahr</i>	<i>21.924,70 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	16.858,90	2.023,07 €
		<i>Vorjahr</i> 2.630,96 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **18.881,97 €**
Vorjahr 24.555,66 €

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage

Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze

Unter 4.a wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	370.100,59	33.309,05 €
		<i>Vorjahr</i> 37.492,09 €

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Büroarbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten		
12%	150.964,91	18.115,79 €		
		<i>Vorjahr</i>	15.692,66 €	
Personalaufwendungen Kläranlage insgesamt		51.424,84 €		
		<i>Vorjahr</i>	53.184,75 €	
Sachkonto 58114000 insgesamt:			90.713,02 €	84.720,64 €
<u>6. Beitrag an den Schwalmverband</u>				
SK 53130000				
Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die Erschwerisse für das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in die Schwalm eine Umlage zu entrichten.				
			11.050,00 €	13.240,00 €
<u>7. Landesabwasserabgabe</u>				
SK 52418000				
			30.000,00 €	75.000,00 €
<u>8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände</u>				
SK 54313000				
Jährliche Beiträge DWA				
			550,00 €	550,00 €
<u>9. Unterhaltung der Fahrzeuge</u>				
Kraftstoffe KFZ	SK 52510000		4.000,00 €	4.000,00 €
Instandhaltung KFZ	SK 52510010		2.000,00 €	2.000,00 €
<u>10. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)</u>				
SK 54130000				
			5.000,00 €	5.000,00 €
<u>11. Geschäftsaufwendungen</u>				
SK 54310000				
Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten				
			27.200,00 €	27.200,00 €
<u>12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten</u>				
SK 54319000				
			10.000,00 €	1.000,00 €
Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung			4.345.579,24 €	4.707.852,70 €

Durch Abwasserbeseitigungsgebühren zu deckender Finanzbedarf:

a) für den Schmutzwasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	60%	2.607.347,54 €	2.824.711,62 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	- €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		- €	- €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlage, die den Kosten für die Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuzurechnen sind (s. Berechnung unter II).			
		3.458,12 €	3.783,02 €
umzulegende Kosten		2.603.889,42 €	2.820.928,60 €

b) für den Niederschlagswasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	40%	1.738.231,70 €	1.883.141,08 €
abzüglich Gemeindeanteil			
Straßenentwässerung	SK 48114000 27,00%	469.322,56 €	508.448,09 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	- €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		- €	- €
umzulegende Kosten		1.268.909,14 €	1.374.692,99 €

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:

Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:

Berechnung der Wassermengen:

Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2022) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:

bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung von nicht eingeleiteten Wassermengen	673.701 m ³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten	3.555 m ³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird	4.587 m ³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern (nachträgl. Abrechnungen erstes und zweites Einbaujahr)	./.
Gesamtmenge:	701.592 m³ 675.843 m³

Berechnung der bebauten und befestigten Flächen:

Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen:

Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt.

Diese modifizierten Flächen betragen lt. Ermittlung des Steueramtes vom 11.10.2023	1.050.901 m ²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen sowie Absetzungen von vorhandenen Gründächern, geschätzt	./.
zuzüglich Neubauten	+ 3.300 m ²
Gesamtfläche:	1.046.742 m² 1.053.901 m²

Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren:

Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

2.820.928,60 €	:	675.843 m ³	4,17 €
2.603.889,42 €	:	701.592 m ³	3,71 €

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

1.374.692,99 €	:	1.053.901 m ²	1,30 €
1.268.909,14 €	:	1.046.742 m ²	1,21 €

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage (Ermittlung der tatsächlichen Kosten) 420.833,74 € 462.894,96 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage (Ermittlung der tatsächlichen Kosten) 74.736,62 € 113.545,58 €

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	70.000,00 €	tatsächliche Kosten	52150000	60.000,00 €	50.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	420.000,00 €	tatsächliche Kosten	52160000	122.000,00 €	210.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	223.000,00 €	tatsächliche Kosten	52420000	210.000,00 €	210.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	135.000,00 €	tatsächliche Kosten	52550000	95.000,00 €	115.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	46.500,00 €	tatsächliche Kosten	52410000	15.500,00 €	26.500,00 €
Aufwand für Energie	276.270,00 €	90,00%	52411000	240.235,00 €	248.643,00 €
Aufwand für Wasserversorgung	5.000,00 €	90,00%	52412000	6.305,00 €	4.500,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung	180,00 €		52415000	180,00 €	180,00 €
Bürobedarf	500,00 €		54310040	500,00 €	500,00 €
Literatur, Software	400,00 €	70,00%	54310030	2.240,00 €	280,00 €
Telekommunikation / Porto	6.000,00 €		54311000	4.000,00 €	6.000,00 €
Bekanntmachungen	- €		54314000	- €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	75,00 €		54315000	75,00 €	75,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	200,00 €	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen	2.000,00 €	50,00%	54310000	1.400,00 €	1.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	51.000,00 €	tatsächliche Kosten	52810000	42.000,00 €	50.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	64.000,00 €	tatsächliche Kosten	52910000	12.000,00 €	10.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €	tatsächliche Kosten	52911000	1.500,00 €	1.000,00 €
Versicherungen	14.400,00 €	70%	54460000	9.450,00 €	10.080,00 €
sonstige Steuern (PVA)	320,00 €	tatsächliche Kosten	54450000	- €	320,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte	287.627,05 €
Beiträge zur Versorgungskasse	23.010,16 €
Sozialversicherungsbeiträge	58.963,38 €
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €
	<u>370.100,59 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Kläranlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage: 312.434,09 € 277.575,44 €

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	117.482,39 €
Beiträge zur Versorgungskasse	9.398,60 €
Sozialversicherungsbeiträge	24.083,92 €
	<u>150.964,91 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter im Rathaus wurde durchschnittlich mit rund 60 % Anteil für die Kläranlage und 40 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage: 78.463,28 € 90.578,95 €

5. Aufwand Verwaltungskosten

Die unter I 5. a - b ermittelten Kosten fallen ausschließlich im Rahmen der Gebührenerhebung der Kanalbenutzungsgebühren an und stehen unabhängig zu den Kosten der Kläranlage und Rohleitungen. Die auf die Aufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entfallenden Kosten sind direkt zu III. und IV zugeordnet.

<u>Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze</u>	33.309,05 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 a.)</u>	75,00%	28.119,07 €	24.981,79 €
<u>Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze</u>	18.115,79 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 b.)</u>	60,00%	9.415,60 €	10.869,47 €

6. Beitrag an den Schwalmverband

13.240,00 €		11.050,00 €	13.240,00 €
-------------	--	-------------	-------------

7. Landesabwasserabgabe

75.000,00 €	70,00%	21.000,00 €	52.500,00 €
-------------	--------	-------------	-------------

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

550,00 €	70,00%	385,00 €	385,00 €
----------	--------	----------	----------

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

Kraftstoffe KFZ	4.000,00 €		
Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:		0,00 €	0,00 €

Instandhaltung KFZ	2.000,00 €		
Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:		0,00 €	0,00 €

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)			
5.000,00 €		5.000,00 €	5.000,00 €

11. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000			
Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten			
27.200,00 €			
Die Wasserverbrauchsdaten fallen ausschließlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren an somit Anteil		0,00 €	0,00 €

12. Sachverständigen-Gerichts- u.ä. Kosten

SK 54319000			
1.000,00 €	tatsächliche Kosten	10.000,00 €	1.000,00 €

Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:		<hr/>	<hr/>
		1.793.822,40 €	1.996.649,19 €

Aufzuteilende Kosten nur für den Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird	60,00%	1.076.293,44 €	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">1.197.989,51 €</td></tr></table>	1.197.989,51 €
1.197.989,51 €				

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Kanal		
Wassermenge gemäß Berechnung zu I.	675.843 m ³	99,7601%
Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV		
Kleinkläranlagen	175 m ³	0,0258%
abflusslose Gruben	1.450 m ³	0,2140%
insgesamt	677.468,00	100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter	1.195.115,53 €
Kleinkläranlage	309,08 €
Wasserdichte Gruben	2.563,70 €

Somit abzuziehende Kosten bei I. **2.872,78 €**

Zuzüglich :

Abschreibung Lizenz KoKleika	230,74	Berechnungen siehe unten
Verzinsung Lizenz KokeiKa	0,00	Berechnungen siehe unten
Kosten f. EDV-Dienstleistungen	679,50	Berechnungen siehe unten
Abzuziehende Kosten bei I gesamt:	3.783,02	

III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlagen nur bei Erfordernis abgefahren werden.

Die Kosten des Abfuhrunternehmers werden sich im Jahr 2024 nicht ändern. Es wurde die gleiche Abfuhrmenge wie im Vorjahr zu Grunde gelegt.

Die Gesamtkosten betragen danach im Jahr 2024 voraussichtlich 3.920,00 € **3.920,00 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II 268,00 €

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten) **309,08 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	2.375,88 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	190,07 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	487,06 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	gerundet	
Kleinkläranlagen	10,00% entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00% entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>	<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	237,59 €	SK 50120000	227,42 €	237,59 €
Beiträge zur Versorgungskasse	19,01 €	SK 50220000	18,19 €	19,01 €
Sozialversicherungsbeiträge	48,71 €	SK 50320000	46,62 €	48,71 €
	<u>305,31 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 50 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm wird bei Bedarf abgefahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt eine Abfuhr alle 2 Jahre, bzw. bei Pflanzenkläranlagen wird aufgrund der Biologie in einem noch größeren Abstand. Es wird für 2024 von einer Anzahl von 31 Bescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
32	0,85 €	27,20 €
		<i>Vorjahr</i> 26,35 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	10,00 €
	<i>Vorjahr</i> 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 7,5 Stunden und für den Mitarbeiter im FB III 0,25 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiter/innen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.590	7,75	0,5%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,5%	15,50	0,08
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,08	5,00 €	0,40 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,40 €	12	4,80 €
	Vorjahr	4,80 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST

für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkläranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	7,75	21,67 €
		Vorjahr	21,67 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

63,67 €
Vorjahr 62,82 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkläranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc. wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, EG 9a	0,25	46,61 €	11,65 €	0,25
		Vorjahr	16,56 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	11,65	1,40 €	
		Vorjahr	1,99 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt	13,05 €	
	Vorjahr	18,55 €

c) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für Kleinkläranlagen

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkläranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten.

Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten	
12%	305,31	36,64 €	
		Vorjahr	35,07 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt	36,64 €	
	Vorjahr	35,07 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

116,44 €

113,36 €

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

Die Kosten des Abfuhrunternehmers werden sich im Jahr 2024 nicht ändern. Die ermittelte Abfuhrmenge hat sich geringfügig geändert.

Die Gesamtkosten betragen danach im Jahr 2024 voraussichtlich 26.210,75 € **25.766,50 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

2.256,99 € **2.563,70 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	2.375,88 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	190,07 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	487,06 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	gerundet	
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht 7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht 67,5 Stunden
	<u>100%</u>	<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	2.138,29 €	SK 50120000	2.046,77 €	2.138,29 €
Beiträge zur Versorgungskasse	171,06 €	SK 50220000	163,75 €	171,06 €
Sozialversicherungsbeiträge	438,35 €	SK 50320000	419,59 €	438,35 €
	<u>2.747,70 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Die Anzahl der abflusslosen Gruben beträgt derzeit 33 Stück. Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 104 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
104	0,85 €	88,40 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>86,70 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal	20,00 €
	<i>Vorjahr</i> 20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abflusslosen Gruben im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 67,5 Stunden und für den Mitarbeiter im FB III 0,75 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiter/innen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. abflusslose Gruben	Anteil
1.590	68,25	4%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	15,50	0,62
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,62	5,00 €	3,10 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,10 €	12	37,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>37,20 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.445,50 €</u>
---	-------------------

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	68,25	190,82 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

336,42 €
<i>Vorjahr</i> 334,72 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc. wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, EG 9a	0,75	46,61 €	34,96 €	0,75
		Vorjahr	49,69 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	34,96	4,20 €	
		Vorjahr	5,96 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **39,16 €**
Vorjahr 55,65 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten	
12%	2.747,70	329,72 €	
		Vorjahr	315,61 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt **329,72 €**
Vorjahr 315,61 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

705,98 €

705,30 €

5. Abschreibung und Verzinsung Programm KoKleiKA

Zur Bearbeitung der Fälle "Kanal auf Rädern" wurde im Jahr 2019 zur Vereinfachung und Verringerung des Arbeitsaufwandes die Software KoKleiKa installiert. Die Lizenz wird über 5 Jahre abgeschrieben. Der Aufwand wird je zur Hälfte den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugeordnet. Die Abschreibung erfolgt für 2024 letztmalig. Zinsen sind für 2024 nicht mehr anzusetzen.

a) Abschreibung Lizenz

AfA				
230,74 €	50%	130,24 €		115,37 €

b) Verzinsung	<u>Zinssatz</u>	<u>Ausgangswert</u>	<u>Zinsen</u>						
	3,03%	-	€	-	€	50%	2,58 €	-	€

6. Jährliche Nutzungsgebühr Software Programm SK 52911000

Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis des Aufwandes für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben verteilt.

Brutto:

679,50 €	90% Anteil	600,74 €	611,55 €
----------	------------	----------	-----------------

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt	32.537,39 €	32.510,12 €
--	--------------------	--------------------

Abzüglich Überdeckung Vorjahre	-	€	-	€
zu verteilende Kosten insgesamt:	32.537,39 €	32.510,12 €		

Voraussichtliche Abfuhrmengen 2024

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2024 werden die durchschnittlichen Abfuhrmengen der Vorjahre berücksichtigt. Diese entspricht mit gerundet 1450 m³ auch den geschätzten Mengen für 2024.

Ansatz Abfuhrmenge für 2024 **1.450 m³**

Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

Kosten	Abfuhrmenge		
32.510,12 €	:	1.450 m³	22,42 €
32.537,39 €		1.475 m³	22,06 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto		insgesamt
Aufwendungen		
50120000	Vergütung tariflich Beschäftigte	407.485,32 €
50220000	Versorgungskasse tarifl. Beschäftigte	32.598,83 €
50320000	Beiträge Sozialvers. tarifl. Beschäftigte	83.534,36 €
50410000	Beihilfen für Beschäftigte	500,00 €
52150000	Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	70.000,00 €
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	420.000,00 €
52410000	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	46.500,00 €
52411000	Aufwand für Energie	276.270,00 €
52412000	Aufwand für Wasserversorgung	5.000,00 €
52415000	Aufwand für Gebäudereinigung	180,00 €
52418000	sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	75.000,00 €
52420000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	223.000,00 €
52510000	Kraftstoffe KFZ	4.000,00 €
52510010	Instandhaltung KFZ	2.000,00 €
52550000	Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	135.000,00 €
52810000	sonstige Sachleistungen	51.000,00 €
52910000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	64.000,00 €
52911000	Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €
53130000	laufende Zuweisung Zweckverbände	13.240,00 €
54120000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00 €
54130000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	5.000,00 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	58.886,50 €
54310030	Literatur / Software	400,00 €
54310040	Bürobedarf	500,00 €
54311000	Telekommunikation, Porto	6.000,00 €
54313000	Mitgliedsbeiträge	550,00 €
54314000	Bekanntmachungen	- €
54315000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	75,00 €
54319000	Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	1.000,00 €
54450000	Sonstige Steuern PVA	320,00 €
54460000	Versicherungen	14.400,00 €
57114000	AfA auf Infrastrukturvermögen	2.219.727,03 €
57115000	AfA auf Messeinrichtungen	
57116000	AfA auf Fahrzeuge	
57115000	AfA auf Maschinen und techn. Anlagen	
57117000	AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	
57111000	Afa auf immaterielle Vermögensgegenstände	
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	85.539,30 €
	kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	435.504,53 €
	Unterdeckung aus Vorjahren	- €
	Überdeckung aus Vorjahren	- €
		4.741.410,87 €
48114000	Erträge ILV Verwaltungskosten	508.448,09 €
43210000	Kanal	4.195.621,59 €
	Kleinkläranlage	4.831,07 €
	abflusslose Grube	32.510,12 €
		4.741.410,87 €

Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Niederkrüchten, den 14. November 2023

Aufgestellt
 gez.
 (Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 744-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Fallzahlen, die für die Kalkulation 2022 neu ermittelt worden sind und zur Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt werden, wurden entsprechend übernommen. Im kommenden Jahr wird eine Überprüfung der Fallzahlen erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Abschreibungen für unbebaute Grundstücke sind Abschreibungskosten für weitere neue Bäume hinzugekommen. Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurden wie im Vorjahr Kosten für acht Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) in Höhe von 2.000,00 € sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von 500,00 €, somit insgesamt 2.500,00 € angesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung

des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v. H.).

Der Ausgangswert für die Verzinsung steigt gegenüber dem Vorjahr, da hierin die Treppenanlage Oberkrüchten sowie die Kosten für neue Bäume zu berücksichtigen waren. Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,03 v. H. sinken die Zinsen dennoch gegenüber dem Vorjahr um rund 120,00 €.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Diese entsprechen auch den Hochrechnungen für 2023. Da im Bereich der Grabnutzungsgebühren, die den Außenbereich der Friedhöfe betreffen, keine Stromkosten oder Gaskosten anfallen, müssen keine Erhöhungen für 2024 berücksichtigt werden.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung hat sich erhöht, da die Friedhofsgärtner rückwirkend ihre Einheitspreise zum 1. Januar 2023 bzw. 1. März 2023 um 15 v. H. erhöht haben. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer weiteren Umorganisation im Fachbereich I sowie aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Im Bereich der Pflegearbeiten für die Bäume auf den Friedhöfen ist festzustellen, dass sich der Pflegeaufwand erhöht hat. Für das Jahr 2024 wurden entsprechend die Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 220.653,43 € (Vorjahr 206.635,87 €). Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v. H. betragen 198.588,09 €.

Bei der Neuermittlung der Fälle für die Jahre 2022 bis 2024 wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2024 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 19.230,00 € ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der höhere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gestiegenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2021 und 2022 ist insgesamt ein Überschuss in Höhe von 70.304,70 € vorhanden. Überschüsse oder Unterdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Die Überdeckung soll anteilig für 2024 so eingesetzt werden, dass die zu verteilenden Kosten denen aus dem Jahr 2023 entsprechen. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 13.100,00 € eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteils aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.258,09 € nach dem Äquivalenzprinzip verteilt (Vorjahr 166.246,53 €).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.436,00 €	1.454,00 €	-1,2%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.707,00 €	1.714,00 €	-0,4%
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.978,00 €	1.974,00 €	0,2%
Wahlgrabstätte	2.127,00 €	2.117,00 €	0,5%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.262,00 €	2.247,00 €	0,7%
Urnenwahlgrabstätte	1.639,00 €	1.649,00 €	-0,6%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.707,00 €	1.714,00 €	-0,4%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.024,00 €	2.029,00 €	-0,2%
Anonyme Urnengrabstätte	1.436,00 €	1.454,00 €	-1,2%
Urnenkammer	2.113,00 €	2.104,00 €	0,4%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 €	75,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 €	66,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	85,00 €	84,00 €	

Die unterschiedlichen Erhöhungen bzw. Senkungen der Gebührensätze trotz gleicher Gesamtkosten beruhen auf der Verteilung der Kosten mit unterschiedlichen Teilgebühren und

den feststehenden Äquivalenzziffern. Da sich bei der Teilgebühr II, die ausschließlich nach Fallzahlen ermittelt wird und die Verwaltungskosten umfasst, die Kosten verringert haben, entstehen für die Verteilung bei den übrigen Teilgebühren höhere Restkosten. Insofern ergeben sich bei den Grabarten mit höheren Äquivalenzziffern Steigerungen bzw. Senkungen bei den Grabarten mit niedrigeren Äquivalenzziffern nach Wahl und Gestaltung.

Bestattungsgebühren

Die Abschreibungen für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt sind entsprechend anzuwendenden Indexwerten gestiegen. Die Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,03 v. H. angesetzt und sinken daher.

Wie bereits zu den Grabnutzungsgebühren ausgeführt, haben sich die Einheitspreise für die Friedhofsgärtner erhöht. Insofern steigen die Kosten entsprechend. Aufgrund der Veränderungen im personellen Bereich sind auch hier die Verwaltungskosten gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 700,00 € ermittelt, um die sich ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2024 sollen der Rücklage 4.000,00 € entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.132,61 € (Vorjahr 24.150,34 €.) Auch im Bereich der Bestattungsgebühren ergeben sich trotz gleicher Verteilungskosten aufgrund der Berechnung der Gebührensätze mit unterschiedlichen Teilgebühren und deren jeweiliger Kostenzuordnung unterschiedliche Erhöhungen oder Senkungen der Gebührensätze.

Da der Einsatz der Rücklage auf alle Bestattungsfälle – unabhängig von der Grabart – erfolgt, ergeben sich die Erhöhungen im Bereich der Erdgräber für Erwachsene im Wesentlichen aufgrund der Kostensteigerung bei den Friedhofsgärtnern für die einzelnen Bestattungen.

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	240,00 €	242,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	467,00 €	439,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	240,00 €	242,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	459,00 €	432,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 €	525,00 €
Urnenbeisetzungen	139,00 €	153,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	195,00 €	202,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	243,00 €	244,00 €

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für die Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurden die gleichen Ansätze vorgenommen wie im Vorjahr. Die Bewirtschaftungskosten wurden bereits im vergangenen Jahr erhöht. Trotz zu erwartender steigender Stromkosten kann der Ansatz für 2024 bleiben, da insgesamt die tatsächlich angefallenen Kosten wieder etwas gesunken sind. Auch in diesem Bereich wurden die Kosten der Friedhofsgärtner mit den neuen Einheitspreisen berechnet. Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.126,28 €. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 232,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.620,00 € eingesetzt (Vorjahr 2.050,00 €).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für die Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich entsprechend der anzusetzenden Indexwerte. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2024 wie im Vorjahr ein Betrag von 1.190,00 € für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen, da die Anschaffung erst im Jahr 2024 erfolgen soll. Die ersparten Kosten aus 2023 werden entsprechend der Rücklage zugeführt.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,03 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens wird für 2024 ebenfalls der Vorjahresansatz vorgenommen, da die vorgesehene Anschaffung der neuen Ausstattungsgegenstände erst im kommenden Jahr erfolgen soll. Die in 2023 ersparten Kosten werden der Rücklage zugeführt. Die Verwaltungskosten sinken wie bei den übrigen Gebührenarten. Bei den Unternehmerkosten wurden die erhöhten Einheitspreise angesetzt und nach den Fallzahlen die Kosten berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.082,52 € (Vorjahr 9.253,09 €).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 294,00 € für die Aufbahrungen und 138,00 € für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 5.610,00 €). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 € bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Aufgrund der Steigerung des Tariflohns für die Beschäftigte sowie die Kostenerhöhung der Unternehmer steigen die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen entsprechend. Da Ausgrabungen oder Umbettungen nur äußerst selten vorgenommen werden, wird in diesem Bereich kein Anteil aus der Rücklage eingesetzt.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 29,00 € auf 36,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 130301/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen
3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 3. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen 36/2019, S. 32, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	240,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	467,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	240,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	459,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	139,00 €
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	
1. für die erste Beisetzung	195,00 €
2. für die zweite Beisetzung	243,00 €

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.145,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	874,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	276,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.385,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.001,00 €
c) Umbettung einer Urne	302,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.436,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.707,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	1.978,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.127,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	71,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.262,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	75,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.639,00 €
i) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	66,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten	1.707,00 €
k) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.024,00 €

l) anonyme Urnengrabstätten	1.436,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.113,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	85,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u. a.	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

**Grabnutzungsgebühren 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2023 Kosten 2024

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2023 wurden wie folgt veranschlagt:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023</u>	<u>AfA</u>
A1010 <i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	9.389,44 €	251,58 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 17, 20 und 50 Jahre</i>	372.362,38 €	26.932,59 €
A2360 <i>Nutzungsdauer 75 Jahre</i>	38.093,35 €	517,10 €
		<u>27.701,27 €</u>

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2024</u>	<u>AfA</u>
A1010 <i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	entfällt, da Bäume bisher A1010 - neu in A1015	
A1015 <i>Nutzungsdauer 17, 20 und 50 Jahre</i>	347.755,35 €	31.295,53 €

A2360Nutzungsdauer 75
Jahre

37.236,31 €

687,07 €31.982,60 €

27.701,27 €

31.982,60 €**b) Geräte und Ausstattung****SK 57117000**

Die Abschreibungen für das HHJ 2023 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffung szeitwert 01.01.2023	AfA
A3550		
Nutzungsdauer 25 Jahre	2.395,11 €	157,05 €
Nutzungsdauer 10 Jahre	896,00 €	346,00 €
Nutzungsdauer 5 Jahre	935,34 €	249,42 €
A3600		
Nutzungsdauer 5 Jahre	223,12 €	59,50 €
Abschreibungen im laufenden Jahr		<u>2.500,00 €</u>
		<u>3.311,97 €</u>

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2024	AfA
A3550		
Nutzungsdauer 25 Jahre	2.134,82 €	206,68 €
Nutzungsdauer 10 Jahre	2.255,83 €	346,00 €
A0510		
Nutzungsdauer 5 Jahre	521,95 €	331,40 €
A3600		
Nutzungsdauer 5 Jahre	124,51 €	79,05 €
Abschreibungen im laufenden Jahr		<u>2.500,00 €</u>
		<u>3.463,13 €</u>

3.311,97 €

3.463,13 €**II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals**
(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend § 6 Absatz 2, Ziffer 2 KAG wurde für die Verzinsung der Nominalzinssatz ermittelt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1993 bis 2022 ermittelt. Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,03 % betragen.

Die Berechnung für 2024 basiert auf einem Ausgangswert von			
370.038,23 € x Zinssatz	3,03%	11.332,40 €	11.212,16 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Wie im Vorjahr werden im Bereich der Instandhaltung des Infrastrukturvermögens nur Kosten für die laufende Unterhaltung und Reparaturen von Wegeschäden angesetzt.

Der Kostenansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wird in der Höhe des Vorjahres angesetzt. Die Hochrechnung der Kosten aus 2023 liegt hier bei rund 12.900,00 €.

a) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Materialkosten, Handwerker)	SK 52160000	3.000,00 €	3.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung, Steuern, Gebühren, Wasser, etc usw.)	SK 52420000	13.000,00 €	13.000,00 €

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000

1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung aus 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Der Aufwand für die Pflege der Urnenstelenanlage wird derzeit nach Stunden berechnet, somit wird ein gerundeter geschätzter Betrag angesetzt. Mehr- oder Minderaufwendungen werden in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmpt. Hier befinden sich nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf	brutto rund	65.570,00 €	58.720,00 €	65.570,00 €
------------------------------------	-------------	--------------------	-------------	--------------------

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.03.2023 erhöht.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **41.809,92 €** 36.822,11 € **41.809,92 €**

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.03.2023 erhöht.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **12.908,93 €** 11.595,73 € **12.908,93 €**

Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten der Fremdfirmen erfolgen durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl		
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
9,00	40,00	360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl		
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Personalkosten
30,00	55,33	1.659,90 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.659,90	149,39 €
insgesamt:		1.809,29 €

2. Sonstige Arbeiten auf den Friedhöfen, die durch den Bauhof erledigt werden einschl. Reparaturen

Das Einebnen von Gräbern erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert. Außerdem werden auch noch sonstige anfallende Arbeiten, die nicht über das LV abgedeckt sind sowie teilweise Reparaturen durch den Bauhof erledigt. Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
20,00	40,00	800,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
40,00	42,87	1.714,80 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.714,80	154,33 €
insgesamt:		1.869,13 €

3. Winterdienst

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wird bisher vom Bauhof durchgeführt.

In den letzten Jahren hat aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst mehr stattgefunden. Für den Fall, dass im kommenden Jahr ein Winterdienst erforderlich wird, wird die gleiche Stundenzahl angesetzt, wie in den Vorjahren.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
6,00	25,00	150,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
20,00	42,87	857,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	857,40	77,17 €

insgesamt:

934,57 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

5.576,37 €

5.922,99 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

a) Sachkosten SK 58114000

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt 103 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden.

Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Hinzu kommen Bescheide für Nacherwerbe, die ausschließlich einen Bescheid für die Grabnutzung erhalten. Hier ist das volle Porto anzusetzen.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
48	0,85 €	40,80 €	50%	20,40 €
7	0,85 €			5,95 €
103				30,60 €
		<i>Vorjahr</i>		30,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal **50,00 €**
Vorjahr 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 566 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Hiernach sind insgesamt 396 Stunden anzusetzen.

Aufgrund einer weiteren Umorganisation im FB I (Ordnungsamt/Standesamt) hat sich der Stundenanteil der Sachbearbeiterin für den Friedhofsbereich weiter reduziert. Insofern sind die Stunden insgesamt geringer als im Vorjahr.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.595	396	25%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 202/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
25%	15,50	3,88
qm	Mietpreis	Monatsmiete
3,88	5,00 €	19,40 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
19,40 €	12	232,80 €
	<i>Vorjahr</i>	344,40 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt 660,00 €
 anteilig auf Grabnutzung 70% **462,00 €**
Vorjahr 420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.595	396	1.116,12 €
	<i>Vorjahr</i>		1.674,52 €
Sachkosten insgesamt			1.891,52 €
	<i>Vorjahr</i>		2.519,52 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die Mitarbeiterin "Friedhofswesen" hat nach der weiteren Umorganisation im FB I nunmehr Wochenarbeitsstunden von 34 Stunden. In dieser Zeit nimmt sie jetzt zu 30 % Aufgaben des Friedhofswesens war. Die Gesamtstundenzahl für den Friedhofsbereich beträgt hiernach 416 Stunden (bisher 697 Stunden). Insofern verringern sich auch die inzusetzenden Personalkosten.

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	16.092,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.287,36 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	3.298,86 €	SK 50320000
	20.678,22 €	

Der Anteil für die Grabnutzung liegt bei 70 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	11.264,40 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	901,15 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	2.309,20 €	SK 50320000
	14.474,75 €	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Da die Sachbearbeiterin, die bisher für die Kalkulationen zuständig ist, im Laufe des kommenden Jahres aus dem Dienst ausscheidet, sind deren Stunden entsprechend anteilig auf die Nachfolger umverteilt worden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden	Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9a	63	46,70 €	2.942,10 €	63	
FB I - A 12	21	70,56 €	1.481,76 €	21	
FB III - A 12	6,3	75,30 €	474,39 €	21	
FBI II - EG 9a	12,6	46,61 €	587,29 €	0	
FBI II - EG 9b	2,1	54,23 €	113,88 €	0	
Gesamtkosten	105		5.599,42 €	105	

Persönliche Aufwendungen insgesamt **20.074,17 €**
Vorjahr 24.453,03 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.599,42	671,93 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	14.474,75	1.736,97 €

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt **2.408,90 €**
Vorjahr 2.934,36 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 8.680,25 €

Personalaufwendungen insgesamt: 22.483,07 €
Vorjahr 27.387,39 €

Verwaltungskosten insgesamt: 29.906,91 € 24.374,59 €

VI. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

a) Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt 70,00% entspricht 420,00 € **420,00 €**

b) Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. 510,00 € **550,00 €**

VII. Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte

SK 54910000

a) Baumkontrolle / Baumpflegearbeiten

Kontrollen auf den 3 Friedhöfen, derzeit für insgesamt 271 Bäume
Die Kontrollen sind nur für die älteren und nicht für die neu gepflanzten Bäume erforderlich. Der Kostenansatz ist daher der gleiche, wie im Vorjahr.

Von den 271 Bäumen entfallen auf die Bereiche, die nicht in die Kalkulation einfließen 62 Bäume, somit Kontrollen für 209 Bäume mit

	585,20 €	
19%	111,19 €	
	<u>696,39 €</u>	

Kosten für die Erfassung von neu gepflanzten Bäumen in das Baumkataster: **300,00 €**

Pflegearbeiten

Die Kosten wurden nach den bisherigen Kosten geschätzt. Der Pflegeaufwand ist seit 2021 gestiegen, insofern werden die Kosten entsprechend erhöht.
rund

5.000,00 €		
insgesamt	4.296,39 €	5.996,39 €

b) Kosten für die Pflege des Programms jPAX mobile

Zusätzlich zum Bearbeitungsprogramm für die Friedhöfe "jPAX" wird das Programm jPAX mobile, als flexibles digitales Bearbeitungsprogramm genutzt. Diese Applikation ermöglicht es, vor Ort auf den Friedhöfen, die jeweiligen Feststellungen von Mängeln o.ä. direkt digital zu erfassen, ohne dies anschließend nochmal im Büro nacharbeiten zu müssen. Außerdem kann dieses Modul als mobiles Friedhofsterminal zum Aufsuchen bestimmter Grabstätten vor Ort genutzt werden.

Die Kosten für Lizenz und das hierfür notwendige Tablett sind in den Abschreibungen und Verzinsungen enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die laufende Programmpflege. 342,72 € **342,72 €**

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedhofs	206.635,87 €	220.653,43 €
--	---------------------	---------------------

Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil) 10,00%	20.663,59 €	22.065,34 €
SK 48114000 (Erträge Verwaltungskosten)		

Zwischensumme:	185.972,28 €	198.588,09 €
-----------------------	---------------------	---------------------

abzüglich Zuschusszahlung aus dem FriedWald zum Ausgleich der verringerten Fälle bei den Nutzungsrechten für die Urnenwahlgräber	16.710,00 €	19.230,00 €
---	-------------	-------------

abzüglich Anteil aus der Rücklage	3.015,75 €	13.100,00 €
--	------------	-------------

zu verteilende Kosten	166.246,53 €	166.258,09 €
------------------------------	---------------------	---------------------

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben. Ebenso werden anfallende Kosten für das künftige Sternenkinderfeld gebührenneutral gebucht, da dieses entsprechend den Regelungen der Friedhofssatzung kostenfrei angeboten wird.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Die Anzahl der Sterbefälle und der vergebenen Nutzungsrechte schwankt von Jahr zu Jahr teils erheblich. Die Fallzahlen werden zur Erhaltung der Kontinuität in der Regel 3 Jahre in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft. Zuletzt für die Kalkulation 2022 wurden die Werte nach den Durchschnittswerten der Vorjahre überarbeitet und angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch eine geringere Fallzahl bei den Urnengräbern aufgrund wegfallender Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen durch den Friedwald berücksichtigt.

Hiernach wurden folgende Nutzungsrechte für Ersterwerbe festgestellt, die auch für die Kalkulation 2024 angesetzt werden.

		<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
pflgefreies Reihengrab	6 Stück	6 Stück
Wahlgrabstätte	4 Stück	4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3 Stück	3 Stück
Urnengrab	22 Stück	22 Stück
pflgefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	8 Stück	8 Stück
anonymes Urnengrab	2 Stück	2 Stück
Urnenkammer	2 Stück	2 Stück
	54 Stück	54 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die ebenfalls die Durchschnittswerte der Gesamtverlängerungsjahre für die Kalkulation 2022 neu ermittelt und werden entsprechend nochmals für 2024 angesetzt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

		zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	600 Jahre	24,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	64 Jahre	2,6 Stück
Urnengrab	125 Jahre	5,0 Stück
Urnenkammern Nacherwerbe	24 Jahre	1,0 Stück
Urnenkammern Vorerwerbe	10 Jahre	0,4 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

	<u>Fallzahlen</u>	<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
pflgefreies Reihengrab	6,0 Stück	6,0 Stück
Wahlgrabstätte	28,0 Stück	28,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6 Stück	5,6 Stück
Urnengrab	27,0 Stück	27,0 Stück
pflgefreies Urnengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0 Stück	8,0 Stück
anonymes Urnengrab	2,0 Stück	2,0 Stück
Urnenkammer	3,4 Stück	3,4 Stück
	87,0 Stück	87,0 Stück

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt
gez.
(Baier)

Teilgebühr III.												
Verteilung von 50 % der Restkosten nach Faktor Zeit												
zu verteilende Kosten												
69.731,75 €												
Grabart	Fallzahlen A	Nutzungsdauer B	Äquivalenzziffer Zeit C	gewichtete Fälle A x C	Kosten je Grabart EW x C	Kontrolle (Kosten x Fallzahl)						
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	25	1,0	1,00	744,04 €	744,04 €						
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0	25	1,0	1,00	744,04 €	744,04 €						
pflgefreies Reihengrab	6,0	25	1,0	6,00	744,04 €	4.464,24 €						
Wahlgrabstätte	28,0	30	1,2	33,60	892,85 €	24.999,80 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6	30	1,2	6,72	892,85 €	4.999,96 €						
Urnengrab	27,0	25	1,0	27,00	744,04 €	20.089,08 €						
pflgefreies Urnengrab	5,0	25	1,0	5,00	744,04 €	3.720,20 €						
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0	25	1,0	8,00	744,04 €	5.952,32 €						
anonymes Urnengrab	2,0	25	1,0	2,00	744,04 €	1.488,08 €						
Urnenkammer	3,4	25	1,0	3,40	744,04 €	2.529,74 €						
	87,00			93,72		69.731,50 €						
Einheitswert (EW)	744,04 €											
(Kosten : Gesamtsumme Zeitwert)												
Teilgebühr III												
Für die restlichen Kosten erfolgt die Berechnung der Gebühr nach der Äquivalenzziffermethode nach Wahl und Gestaltung												
zu verteilende Kosten												
69.731,75 €												
Grabart	Ausgangswert A	Fläche B	individuell/anonym C	verlängerbar/nicht verlängerbar D	Ausnutzung (Mehrfachbestattung möglich) E	Pflegeaufwand F	Investitionsaufw and G	Äquivalenzziffer Endwert Wahl und Gestaltung (Summe A - G)	Fallzahlen H	gewichtete Fälle AZ x H	Kosten je Grabart EW x AZ	Kontrolle
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	1,0	0,60	406,60 €	406,60 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,00	677,67 €	677,67 €
pflgefreies Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,4	6,0	8,40	948,74 €	5.692,44 €
Wahlgrabstätte	1,0	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	1,4	28,0	39,20	948,74 €	26.564,72 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	1,0	0,2	0,0	0,1	0,3	0,0	0,0	1,6	5,6	8,96	1.084,27 €	6.071,91 €
Urnenwahlgrab	1,0	-0,4	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,9	27,0	24,30	609,90 €	16.467,30 €
pflgefreies Urnengrab	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,0	5,0	5,00	677,67 €	3.388,35 €
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	1,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2	1,1	8,0	8,80	745,44 €	5.963,52 €
anonymes Urnengrab	1,0	-0,5	-0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,6	2,0	1,20	406,60 €	813,20 €
Urnenkammer	1,0	-1,0	0,0	0,1	0,2	0,5	0,8	1,6	3,4	5,44	1.084,27 €	3.686,52 €
									87,0	102,90		69.732,23 €
Einheitswert Wahl und Gestaltung (EW)	677,67 €											
(Kosten : Gesamtsumme Wahl und Gestaltung)												

Somit Kosten für die Verleihung der Nutzungsrechte insgesamt:										
Grabart	Teilgebühr I - Namensplatten	Teilgebühr II - Fälle	Teilgebühr III - Zeit	Teilgebühr IV - Wahl und Gestaltung	Gebühr insgesamt	Gebühr gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		285,00 €	744,04 €	406,60 €	1.435,64 €	1.436,00 €	1.436,00 €	1.454,00 €	- 18,00 €	-1,2%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre		285,00 €	744,04 €	677,67 €	1.706,71 €	1.707,00 €	1.707,00 €	1.714,00 €	- 7,00 €	-0,4%
pflegefreies Reihengrab		285,00 €	744,04 €	948,74 €	1.977,78 €	1.978,00 €	11.868,00 €	1.974,00 €	4,00 €	0,2%
Wahlgrabstätte		285,00 €	892,85 €	948,74 €	2.126,59 €	2.127,00 €	59.556,00 €	2.117,00 €	10,00 €	0,5%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		285,00 €	892,85 €	1.084,27 €	2.262,12 €	2.262,00 €	12.667,20 €	2.247,00 €	15,00 €	0,7%
Urnenwahlgrab		285,00 €	744,04 €	609,90 €	1.638,94 €	1.639,00 €	44.253,00 €	1.649,00 €	- 10,00 €	-0,6%
pflegefreies Urnengrab		285,00 €	744,04 €	677,67 €	1.706,71 €	1.707,00 €	8.535,00 €	1.714,00 €	- 7,00 €	-0,4%
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	250,00 €	285,00 €	744,04 €	745,44 €	2.024,48 €	2.024,00 €	16.192,00 €	2.029,00 €	- 5,00 €	-0,2%
anonymes Urnengrab		285,00 €	744,04 €	406,60 €	1.435,64 €	1.436,00 €	2.872,00 €	1.454,00 €	- 18,00 €	-1,2%
Urnenkammer		285,00 €	744,04 €	1.084,27 €	2.113,31 €	2.113,00 €	7.184,20 €	2.104,00 €	9,00 €	0,4%
							166.270,40 €			
				gerundet:	bisher					
Nacherwerb Wahlgrab		70,89 €	je Jahr	71,00 €	71,00 €	- €				
Nacherwerb Tiefengrab		75,40 €	je Jahr	75,00 €	75,00 €	- €				
Nacherwerb Urnengrab		65,56 €	je Jahr	66,00 €	66,00 €	- €				
Nacherwerb oder Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern		84,52 €	je Jahr	85,00 €	84,00 €	1,00 €				
Niederkrüchten, den 13. November 2023										
Aufgestellt:										
gez.										
(Baier)										

**Bestattungsgebühren 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2023

Kosten 2024

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen
SK 57117000

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

**A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung - allgemein**

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Es sind keine Geräte und Ausstattungen mehr abzuschreiben.

- € - €

**A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung -
Erdbestattungen**

Die Abschreibungen für das HHJ 2023 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023	AfA
A3550	2.825,77	277,94 €
<i>Nutzungsdauer 12 Jahre</i>		

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2024	AfA		
A3550	2.365,11	369,30 €	277,94 €	369,30 €
<i>Nutzungsdauer 12 Jahre</i>				

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend § 6 Absatz 2, Ziffer 2 KAG wurde für die Verzinsung der Nominalzinssatz ermittelt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1993 bis 2022 ermittelt.

Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,03 % betragen.

Es sind alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, die allen Bestattungsarten zuzuschreiben sind, abgeschrieben.

Geräte und Ausstattung allgemein				
- € x Zinssatz	3,03%	- €	- €	- €

Geräte und Ausstattung Erdbestattungen				
Die Berechnung für 2024 basiert auf einem Ausgangswert von				
2.269,88 € x Zinssatz	3,03%	68,78 €	82,80 €	68,78 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000			
allgemeine Kosten		300,00 €		
Erdbestattungen		300,00 €		
Sachkonto 52550000 insgesamt:			600,00 €	600,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Die Fallzahlen werden zur Erhaltung der Kontinuität in der Regel 3 Jahre in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft. Zuletzt für die Kalkulation 2022 wurden die Werte nach den Durchschnittswerten der Vorjahre überarbeitet und angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch eine geringere Fallzahl bei den Urnengräbern aufgrund wegfallender Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen durch den Friedwald berücksichtigt.

Die für die Kalkulation 2022 festgestellten Fallzahlen werden somit in gleicher Höhe für die Kalkulation 2024 angesetzt.

Die Kosten für die Fremdbeauftragten wurden entsprechend mit den unten angesetzten Fallzahlen berechnet.

Bestattungen Friedhof Elmpt

Die Bestattungen auf dem Friedhof Elmpt werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung aus 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Für die Zweitbestattung in der Urnenkammer wurde ebenfalls eine Bestattung angesetzt.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		187,19 €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		1.769,72 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		187,19 €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.981,87 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		1.582,47 €		
Urnenbeisetzungen		3.539,52 €		
Beisetzung in Urnenkammern - erste Bestattung		328,44 €		
Beisetzung in Urnenkammern - zweite Bestattung		212,12 €		
insgesamt	53	11.788,52 €	10.251,28 €	11.788,52 €

Bestattungen Friedhöfe Niederkrüchten und Oberkrüchten

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.03.2023 erhöht.

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		752,68 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.763,40 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		466,66 €		
Urnenbeisetzungen		2.423,51 €		
	insgesamt	36	7.406,25 €	6.440,28 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		376,34 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		376,34 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		- €		
Urnenbeisetzungen		526,85 €		
	insgesamt	7	1.279,53 €	1.112,65 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) **SK 58114000**

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 96 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt.
Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
48	0,85 €	40,80 €	50%	20,40 €
96				30,60 €
			Vorjahr	30,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	50,00 €
Vorjahr	50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 566 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 113 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.595	113	7%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
7%	15,50	1,09
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,09	5,00 €	5,45 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
5,45 €	12	65,40 €
	Vorjahr	102,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt

anteilig auf Bestattungen

	660,00 €
20%	132,00 €
Vorjahr	120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.595	113	<u>318,49 €</u>
		Vorjahr	477,22 €

Sachkosten insgesamt		596,49 €
	Vorjahr	780,42 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	16.092,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.287,36 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	3.298,86 €	SK 50320000
	<u>20.678,22 €</u>	

Der Anteil für die Bestattungen liegt bei 20 %. Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	3.218,40 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	257,47 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	659,77 €	SK 50320000
	<u>4.135,64 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Bestattungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Da die Sachbearbeiterin, die bisher für die Kalkulationen zuständig ist, im Laufe des kommenden Jahres aus dem Dienst ausscheidet, sind deren Stunden entsprechend anteilig auf die Nachfolger umverteilt worden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9a	18,0	46,70 €	840,60 €	18
FB I - A 12	6,0	70,56 €	423,36 €	6
FB III - A 12	1,8	75,30 €	135,54 €	6
FBI II - EG 9a	3,6	46,61 €	167,80 €	0
FBI II - EG 9b	0,6	54,23 €	32,54 €	0
Gesamtkosten	30		1.599,84 €	30

Persönliche Aufwendungen insgesamt **5.735,48 €**
Vorjahr 6.986,58 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.599,84	191,98 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	4.135,64	496,28 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt **688,26 €**
Vorjahr 838,39 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 2.288,10 €

Personalaufwendungen insgesamt: 6.423,74 €
Vorjahr 7.824,97 €

Verwaltungskosten insgesamt: 8.605,39 € 7.020,23 €

VI. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt	20,00%	entspricht
		120,00 €
	Vorjahr	120,00 €

b) Kosten für Wurfsträuße

Vorauss. Kosten 2024		180,00 €
	Vorjahr	180,00 €

Sachkonto 54310000 insgesamt: 300,00 € **300,00 €**

Bestattungskosten insgesamt: 27.670,34 € **28.832,61 €**

abzüglich Zuschusszahlung aus dem Friedwald zum Ausgleich der verringerten Fälle bei den Bestattungen für die Urnenwahlgräber 820,00 € 700,00 €

abzüglich Entnahme Rücklage 2.700,00 € 4.000,00 €

zu verteilende Kosten 24.150,34 € 24.132,61 €

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Wie oben bereits ausgeführt, wurden die Fallzahlen zuletzt für die Kalkulation 2022 unter Berücksichtigung der verringerten Bestattungen aufgrund von Bestattungen im Friedwald neu ermittelt.

Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft.

Somit Ansatz für 2024:

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflegefrei)	7
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Wahlgrabstätte	20
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	4
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym	60
Urnenbeisetzung Urnenkammer - erste Bestattung	2
Urnenbeisetzung Urnenkammer - zweite Bestattung	1
insgesamt:	<u>96</u>
Vorjahr	96

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt:
gez.
(Baier)

Produkt 130301									
Die Bestattungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:									
Gesamtkosten: 24.132,61 €									
Teilgebühr 1					Teilgebühr 3 für:				
Verwaltungskostenanteil sowie Abschreibungen u. Verzinsung sonstige Geräte u. Ausstattung					Abschreibungskosten neuer Sargversenkungsapparat Friedhof EL				
umzulegen auf alle Fallzahlen					umzulegen nur auf Erdbestattungen, da für Urnen nicht verwendet				
Kosten:					Kosten:				
Abschreibungen - €					Abschreibung 369,30 €				
Verzinsung - €					Verzinsung 68,78 €				
Unterhaltung und Bewirtschaftung 300,00 €					Unterhaltung und Bewirtschaftung 300,00 €				
Kosten für Wurfsträuße 180,00 €									
Aufwand Verwaltungskosten 7.020,23 €									
Geschäftsausgaben 120,00 €									
Abzüglich Zuschuss aus dem FriedWald 700,00 €									
Abzüglich Entnahme Rücklage 4.000,00 €									
insgesamt: 2.920,23 €					insgesamt 738,08 €				
Anzahl Bestattungen: 96					Anzahl Erdbestattungen 33				
Kosten je Bestattung: 30,42 €					Kosten je Bestattung: 22,37 €				

Teilgebühr 2													
Grabartbezogene Kosten (Bestattungskosten)													
			Bestattungs kosten insgesamt										
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre													
Friedhof Elmpt			187,19 €										
Friedhof Niederkrüchten			- €										
Friedhof Oberkrüchten			- €										
Kosten insgesamt:			187,19 €										
Anzahl Fälle insgesamt		1											
		Gebühr je Bestattung		187,19 €									
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreie Reihengrabstätten													
Friedhof Elmpt			1.769,72 €										
Friedhof Niederkrüchten			752,68 €										
Friedhof Oberkrüchten			376,34 €										
Kosten insgesamt:			2.898,74 €										
Anzahl Fälle insgesamt		7											
		Gebühr je Bestattung		414,11 €									
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre													
Friedhof Elmpt			187,19 €										
Friedhof Niederkrüchten			- €										
Friedhof Oberkrüchten			- €										
Kosten insgesamt:			187,19 €										
Anzahl Fälle insgesamt		1											
		Gebühr je Bestattung		187,19 €									

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre																				
Friedhof Elmpt			3.981,87 €																	
Friedhof Niederkrüchten			3.763,40 €																	
Friedhof Oberkrüchten			376,34 €																	
Kosten insgesamt:			8.121,61 €																	
Anzahl Fälle insgesamt		20																		
			Gebühr je Bestattung				406,08 €													
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage																				
Friedhof Elmpt			1.582,47 €																	
Friedhof Niederkrüchten			466,66 €																	
Friedhof Oberkrüchten			- €																	
Kosten insgesamt:			2.049,13 €																	
Anzahl Fälle insgesamt		4																		
			Gebühr je Bestattung				512,28 €													
Urnenbeisetzungen																				
Friedhof Elmpt			3.539,52 €																	
Friedhof Niederkrüchten			2.423,51 €																	
Friedhof Oberkrüchten			526,85 €																	
Kosten insgesamt:			6.489,88 €																	
Anzahl Fälle insgesamt		60																		
			Gebühr je Bestattung				108,16 €													
Urnenbeisetzung in Urnenkammern (1. Beisetzung)																				
Friedhof Elmpt			328,44 €																	
Anzahl Fälle insgesamt		2																		
			Gebühr je Bestattung				164,22 €													
Urnenbeisetzung in Urnenkammern (2. Beisetzung)																				
Friedhof Elmpt			212,12 €																	
Anzahl Fälle insgesamt		1																		
			Gebühr je Bestattung				212,12 €													

Die Differenzen bei den Kosten der Bestattung gegenüber dem Vorjahr bei den Wahlgräbern, den Tiefengräbern und den Urnenbestattungen beruhen darauf, dass im Rahmen der Neuermittlung der Fallzahlen auch die Zuordnung zu den Friedhöfen anzupassen war. Da die Unternehmer unterschiedliche Preise haben, hat sich entsprechend der Durchschnittspreis für die Bestattung geändert.

Berechnung der Gesamtgebühr											
							Gebühr neu				
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr2	Teilgebühr3	Gesamtgebühr	gerundet	<i>Fallzahl</i>	<i>Kontrolle (Einnahmen)</i>	<i>Gebühr bisher</i>	<i>Differenz</i>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			30,42 €	187,19 €	22,37 €	239,98 €	240,00 €	1	240,00 €	242,00 €	- 2,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre			30,42 €	414,11 €	22,37 €	466,90 €	467,00 €	7	3.269,00 €	439,00 €	28,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahre			30,42 €	187,19 €	22,37 €	239,98 €	240,00 €	1	240,00 €	242,00 €	- 2,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Person über 5 Jahre			30,42 €	406,08 €	22,37 €	458,87 €	459,00 €	20	9.180,00 €	432,00 €	27,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			30,42 €	512,28 €	22,37 €	565,07 €	565,00 €	4	2.260,00 €	525,00 €	40,00 €
Urnenbeisetzungen			30,42 €	108,16 €		138,58 €	139,00 €	60	8.340,00 €	153,00 €	- 14,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 1. Beisetzung			30,42 €	164,22 €		194,64 €	195,00 €	2	390,00 €	202,00 €	- 7,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 2. Beisetzung			30,42 €	212,12 €		242,54 €	243,00 €	1	243,00 €	244,00 €	- 1,00 €
								96	24.162,00 €		
Niederkrüchten, den 13. November 2023											
Aufgestellt											
gez.											
(Baier)											

**Nutzung des Trauerraumes 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2023

Kosten 2024

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

Grundstücke

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

A1650

Nutzungsdauer 50 Jahre

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Es sind keine Geräte und Ausstattungen mehr abzuschreiben.

- € - €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

(ohne Sachkonto)

a) Friedhofshallen

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben. Es ist hierfür keine Verzinsung zu berechnen.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

Es sind keine Geräte und Ausstattungen zu verzinsen

- € - €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen **SK 52150000**

2.000,00 €

2.000,00 €

b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens **SK 52550000**

350,00 €

350,00 €

c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke
und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten,
Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. **SK 52410000**

3.100,00 €

3.100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Die Kosten wurden nach den geschätzten Fallzahlen berechnet.

Die Fallzahlen wurden zuletzt für die Kalkulation 2022 neu ermittelt. Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft. Somit werden für die Kalkulation 2024 die im Vorjahr ermittelten Fallzahlen zu Grunde gelegt.

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung in 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt .

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht. Da im Leistungsverzeichnis 2020 - 2022 ein zu hoher Betrag ausgewiesen war, sind die anzusetzenden Kosten geringer als im Vorjahr. Die tatsächliche Abrechnung durch die Fa. Kaumanns erfolgte mit dem richtigen geringeren Einheitspreis.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf	brutto	2.569,39 €	2.695,42 €	2.569,39 €
--------------------------------------	--------	-------------------	------------	-------------------

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.03.2023 erhöht.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf	brutto	1.061,27 €	922,85 €	1.061,27 €
--------------------------------------	--------	-------------------	----------	-------------------

V. Aufwand Bauhof / Friedhof

SK 58111000

Reparaturen an den Friedhofshallen durch eigene Mitarbeiter

(Bereich der Trauerräume)

Neben den Instandhaltungskosten durch die Handwerksfirmen, werden auch Reparaturen durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt.

Die Stundenzahl wurde anhand der Stunden in den Vorjahren geschätzt.

Personalkosten

Es wird für 2024 von einem Aufwand von

5,00 Stunden ausgegangen, wie im Vorjahr.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von	42,87 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	<u>214,35 €</u>

Vorjahr	203,10 €
---------	----------

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

<u>Kostenanteil</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Verwaltungskosten</u>
9%	214,35 €	19,29 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>18,28 €</i>
Kosten insgesamt:		233,64 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>221,38 €</i>

Fahrzeugkosten

Es wird für 2024 wie in 2023 von einem Aufwand von 2,00 Stunden ausgegangen.

Die Fahrzeugstunden sind in den letzten Jahre etwa gleich geblieben.

Mit dem durchschnittlichen Verrechnungssatz von	40,00 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	80,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>80,00 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt:

301,38

313,64 €

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Nutzung des Trauerraumes haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

<u>Stück</u>	<u>Porto / Brief</u>	<u>insgesamt</u>	<u>anteilig</u>	<u>Kosten</u>
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
		<i>Vorjahr</i>		<i>10,20 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>10,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 566 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Nutzung der Trauerräume zugerechnet. Dies entspricht 28,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden Trauerräume	Anteil
1.595	28,5	2%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
2%	15,50	0,31
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,31	5,00 €	1,55 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,55 €	12	18,60 €
	<i>Vorjahr</i>	28,20 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	660,00 €	
anteilig Trauerräume	5%	33,00 €
	<i>Vorjahr</i>	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Trauerräume werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.595	28,5	80,33 €
		<i>Vorjahr</i>	120,01 €

Sachkosten insgesamt **152,13 €**
Vorjahr 198,41 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	16.092,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.287,36 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	3.298,86 €	SK 50320000
	<u>20.678,22 €</u>	

Der Anteil für die Trauerräume liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	804,60 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	64,37 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	164,94 €	SK 50320000
	<u>1.033,91 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Nutzung der Trauerräume liegt hiernach bei 5% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Da die Sachbearbeiterin, die bisher für die Kalkulationen zuständig ist, im Laufe des kommenden Jahres aus dem Dienst ausscheidet, sind deren Stunden entsprechend anteilig auf die Nachfolger umverteilt worden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9a	4,50	46,70 €	210,15 €	4,5
FB I - A 12	1,50	70,56 €	105,84 €	1,5
FB III - A 12	0,45	75,30 €	33,89 €	1,5
FBI II - EG 9a	0,90	46,61 €	41,95 €	0,0
FBI II - EG 9b	0,15	54,23 €	8,13 €	0,0
Gesamtkosten	7,5		<u>349,88 €</u>	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.383,79 €**
Vorjahr 1.746,65 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	349,88	41,99 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.033,91	124,07 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt	166,06 €
<i>Vorjahr</i>	209,60 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 515,94 €

Personalaufwendungen insgesamt: 1.549,85 €
Vorjahr 1.956,25 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.154,56 € 1.701,98 €

VII. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Trauerräume beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Trauerhalle insgesamt 11.554,21 € 11.126,28 €

abzüglich Entnahme aus der Rücklage 2.050,00 € 1.620,00 €

zu verteilende Kosten 9.504,21 € 9.506,28 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerräume Elmpt u. Niederkrüchten

Wie unter IV bereits dargelegt, wurden die Fallzahlen entsprechend den Vorjahreszahlen angesetzt.

	48 Stück
<i>Vorjahr</i>	48 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten für die Trauerräume in den beiden Friedhofshallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

Kosten	Fallzahl	Gebührensatz gerundet	<i>Kontrolle (Einnahmen)</i>	<i>Gebühr bisher</i>	<i>Kostendifferenz</i>	
9.506,28 €	48 Stück	198,05 €	198,00	9.504,00 €	198,00 €	- €

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt
gez.
(Baier)

**Gebühren Zellennutzung 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2023

Kosten 2024

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

A1650

Nutzungsdauer 50 Jahre

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben.

- €

- €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2023 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023	AfA
A3500		
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre</i>	2.706,67 €	450,24 €

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.355,16 €	110,13 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2024	AfA
A3500		
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre</i>	2.192,94 €	481,98 €

450,24 €

481,98 €

Anlageklasse	RBW Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2024	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.172,63 €	146,33 €

110,13 €

146,33 €

*Abschreibungen im
laufenden Jahr*

1.190,00 €

1.190,00 €

1.190,00 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend § 6 Absatz 2, Ziffer 2 KAG wurde für die Verzinsung der Nominalzinssatz ermittelt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1993 bis 2022 ermittelt.

Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,03 % betragen.

a) Friedhofshallen

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben. Es ist hierfür keine Verzinsung zu berechnen.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

Kühlanlagen

Die Berechnung für 2024 basiert auf einem Ausgangswert von

1.833,60 € x Zinssatz 3,03% **55,56 €**

Gemeinsame Kosten

Die Berechnung für 2024 basiert auf einem Ausgangswert von

1.118,07 € x Zinssatz 3,03% **33,88 €**

Verzinsung Geräte und Ausstattung insgesamt:

89,44 €

112,49 €

89,44 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Es ist nochmals der Ansatz des Vorjahres vorzunehmen, da die geplante Anschaffung der neuen Ausstattungsgegenstände für die Zellen (Kerzenleuchter etc.) noch nicht vorgenommen worden sind. Dies soll nunmehr in 2024 erfolgen.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	SK 52150000	500,00 €	500,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	SK 52550000	1.000,00 €	1.000,00 €
c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw.	SK 52410000	2.500,00 €	2.500,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen **SK 52910000**

Kosten für Fremdbeauftragte

Die Kosten wurden nach den geschätzten Fallzahlen berechnet.

Die Fallzahlen wurden zuletzt für die Kalkulation 2022 neu ermittelt. Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft. Somit werden für die Kalkulation 2024 die im Vorjahr ermittelten Fallzahlen zu Grunde gelegt.

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung in 20019 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **893,34 €** 777,00 € **893,34 €**

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.03.2023 erhöht.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **496,76 €** 431,97 € **496,76 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
32	0,85 €	27,20 €	25%	6,80 €

Porto insgesamt:

6,80 €
<i>Vorjahr</i> 6,80 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

10,00 €
<i>Vorjahr</i> 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 566 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Zellennutzung zugerechnet. Dies entspricht 28,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Zellennutzungen	Anteil
1.595	28,5	2%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

<u>Stundenanteil</u>	<u>qm</u>	<u>qm insges.</u>
2%	15,50	0,31
<u>qm</u>	<u>Mietpreis</u>	<u>Monatsmiete</u>
0,31	5,00 €	1,55 €
<u>Monatsmiete</u>	<u>x 12 Monate</u>	<u>Jahresmiete</u>
1,55 €	12	18,60 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>28,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		660,00 €
anteilig auf Zellen	5%	33,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.595	28,5	80,33 €
		<i>Vorjahr</i>	120,01 €

Sachkosten insgesamt

148,73 €

Vorjahr

195,01 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	16.092,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.287,36 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	3.298,86 €	SK 50320000
	<u>20.678,22 €</u>	

Der Anteil für die Zellennutzungen liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	804,60 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	64,37 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	164,94 €	SK 50320000
	<u>1.033,91 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Zellennutzungen liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Da die Sachbearbeiterin, die bisher für die Kalkulationen zuständig ist, im Laufe des kommenden Jahres aus dem Dienst ausscheidet, sind deren Stunden entsprechend anteilig auf die Nachfolger umverteilt worden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9a	4,50	46,70 €	210,15 €	4,5
FB I - A 12	1,50	70,56 €	105,84 €	1,5
FB III - A 12	0,45	75,30 €	33,89 €	1,5
FBI II - EG 9a	0,90	46,61 €	41,95 €	0,0
FBI II - EG 9b	0,15	54,23 €	8,13 €	0,0
Gesamtkosten	7,5		<u>399,96 €</u>	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.433,87 €**

Vorjahr

1.746,65 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	399,96	48,00 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.033,91	124,07 €

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt	172,07 €
<i>Vorjahr</i>	<i>209,60 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt: 572,03 €

Personalaufwendungen insgesamt: 1.605,94 €
Vorjahr 1.956,25 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.151,26 € 1.754,67 €

VII. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 5,00% entspricht 30,00 € 30,00 €

Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt	9.253,09 €	9.082,52 €
--	-------------------	-------------------

abzüglich Entnahme aus der Rücklage	<i>siehe</i>	<i>siehe</i>
	<i>Teilgebühr 1</i>	<i>Teilgebühr 1</i>
zu verteilende Kosten	9.253,09 €	9.082,52 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmpt u. Niederkrüchten

Wie unter IV bereits dargelegt, werden die selben Fallzahlen wie im Vorjahr angesetzt.

	Zellennutzung	Aufbewahrung Urne
	30 Stück	2 Stück
<i>Vorjahr</i>	<i>30 Stück</i>	<i>2 Stück</i>

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der Zellennutzunge in den beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahme erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern berücksichtigt.

Weiterhin wird berücksichtigt, dass die Kosten für die Kühlungen der Zellen nur notwendig sind bei der Position "Aufbahrung", da hier die Särge betroffen sind. Für die Aufbewahrung der Urnen ist keine Kühlung notwendig. Insofern ergibt sich hier eine weitere Teilgebühr bei den Aufbahrungen.

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Gesamtkosten: 9.082,52 €

Teilgebühr 1 Gemeinsame Kosten für Aufbahrungen der Särge und Aufbewahrungen der Urnen

Anteilige Kosten:	8.544,98 €		
abzüglich Anteil Rücklage	5.450,00 €	Vorjahr	5.610,00 €
zu verteilende Kosten insgesamt:	<u>3.094,98 €</u>		

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

zu verteilende Kosten: **3.094,98**

Nutzung	Fallzahlen	Äquivalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebühensatz je Fall Kosten je RE x D / B	Kontrolle
A	B	C	D		
Aufbahrung in der Zelle	30 Stück	2,0	60,00	99,84 €	2.995,20 €
Aufbahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	49,92 €	99,84 €
Summe			62,00		<u>3.095,04</u>

Kosten je RE 49,92 €
(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Teilgebühr 2 Kosten für die Kühlung zur Sargaufbahrung

Abschreibung:	481,98 €
Verzinsung:	55,56 €
Insgesamt:	<u>537,54 €</u>

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

Nutzung	Fallzahlen	Teilgebühr je Fall
A	B	C
Aufbahrung in der Zelle	30 Stück	17,92 €

Die Gesamtgebühren berechnen sich somit wie folgt

Nutzung	Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Gebührensatz je Fall	Gerundet	Vorjahr
Aufbahrung in der Zelle	99,84 €	17,92	117,76 €	118,00 €	118,00 €
Aufbewahrung Urne	49,92 €	0,00	49,92 €	50,00 €	50,00 €

Kontrolle

	Fälle	Gebühr	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung i.d. Zelle	30 Stück	118,00 €	3.540,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	50,00 €	100,00
			<u>3.640,00</u>

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt
gez.
(Baier)

**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2024
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2023

Kosten 2024

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Pro Gebührenfall
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1	0,85 €	0,85 €
	Porto	0,85 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>0,85 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

2,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>2,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angestellte) eines vollen Arbeitsplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1.590	2,00	0,13%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	15,50	0,02
<hr/>		
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00 €	0,10 €
<hr/>		
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>1,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal auf Ausgabung u. Umbettung geschätzt **3,50 €**
Vorjahr 3,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
	Vorjahr		5,65 €

Sachkosten je Fall **13,20 €**
Vorjahr 12,70 €

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt
FB IV PG 2 - EG 8	2,00	49,73 €	99,46 €
Gesamtkosten			99,46 €
	Vorjahr		76,44 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	99,46	11,94 €
	<i>Vorjahr</i>	9,17 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

je Fall		111,40 €
	<i>Vorjahr</i>	85,61 €

Sachkonto 58114000 je Fall

98,31 € **124,60 €**

II. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

(je Fall)

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

	pauschal	2,00 €
	<i>Vorjahr</i>	2,00 €

2,00 € **2,00 €**

Verwaltungsaufwendungen je Fall insgesamt:

100,31 € 126,60 €

Die Verwaltungskosten für eine Ausgrabung oder Umbettung werden für die Gebührenberechnung gerundet, da im Einzelfall die Bearbeitungszeit variieren kann.

100,00 € **130,00 €**

III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte je Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Die Einheitspreise wurden nochmals im Laufe des Jahres 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 bzw. 01.03.2023 erhöht.

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	1.014,85 € <i>Vorjahr</i>	gerundet 1.015,00 € 883,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	743,82 € <i>Vorjahr</i>	744,00 € 647,00 €
Ausgrabung einer Urne je Fall	145,17 € <i>Vorjahr</i>	146,00 € 127,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	1.254,25 € <i>Vorjahr</i>	1.255,00 € 1.091,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	870,32 € <i>Vorjahr</i>	871,00 € 757,00 €
Umbettung einer Urne je Fall	171,67 <i>Vorjahr</i>	172,00 € 150,00 €

Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

SK 58114000	249,20
SK 54310000	4,00
SK 52910000	468,07
insgesamt:	721,27

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	
Kosten der Ausgrabung	1.015,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	1.145,00 €
<i>bisher</i>	983,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	
Kosten der Ausgrabung	744,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	874,00 €
<i>bisher</i>	747,00 €

Ausgrabung einer Urne	
Kosten der Ausgrabung	146,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	276,00 €
<i>bisher</i>	227,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	1.255,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	1.385,00 €
<i>bisher</i>	1.191,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	871,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	1.001,00 €
<i>bisher</i>	857,00 €

Umbettung einer Urne

Kosten der Umbettung	172,00 €
Verwaltungskosten	130,00 €
	302,00 €
<i>bisher</i>	250,00 €

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt

gez.
(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2024

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen.

Personalkosten

Stundensatz	49,73 €	
je Fall	Personalkosten	24,87 €
Verwaltungsgemeinkosten	12%	2,98 €
		<u>27,85 €</u>

Sachkosten

Portokosten	1,70 €
(Mietkosten, Bewirtschaftungskosten etc.)	8,25 €
	<u>36,10 €</u>
gerundet:	<u>36,00 €</u>
	<i>Vorjahr</i> 29,00 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: **2.166,00 €**

Niederkrüchten, den 13. November 2023

Aufgestellt
gez.
(Baier)

Zusammenstellung Kosten Friedhof 2024							
Produkt 13030101							
			Hiervon entfallen auf die Einzelleistungen:				
Sachkonto	Beschreibung	Haushaltsansatz 2024	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	Nutzung der Trauerräume	Zellennutzung	Ausgrabungen/ Umbettungen
57112000	AfA auf unbebaute Grundstücke	31.982,60 €	31.982,60 €				
57113000	AfA auf Gebäude	- €			- €	- €	
57117000	AfA auf Betrieb- und Geschäftsausstattung	5.650,74 €	3.463,13 €	369,30 €	- €	1.818,31 €	
ohne Sachkonto	Verzinsung Eigenkapital	11.370,38 €	11.212,16 €	68,78 €	- €	89,44 €	
52150000	Instandhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	2.500,00 €			2.000,00 €	500,00 €	
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	123.288,85 €	123.288,85 €				
52550000	Unterhaltung d.sonstigen beweglichen Vermögens	2.050,00 €	100,00 €	600,00 €	350,00 €	1.000,00 €	
52410000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	5.600,00 €			3.100,00 €	2.500,00 €	
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	13.000,00 €	13.000,00 €				
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	32.302,24 €	6.339,11 €	20.474,30 €	3.630,66 €	1.390,10 €	468,07 €
58111000	Aufwand Bauhof / Friedhof	6.236,63 €	5.922,99 €		313,64 €		
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	35.100,67 €	24.374,59 €	7.020,23 €	1.701,98 €	1.754,67 €	249,20 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	1.334,00 €	970,00 €	300,00 €	30,00 €	30,00 €	4,00 €
	Aufwendungen insgesamt	270.416,11 €	220.653,43 €	28.832,61 €	11.126,28 €	9.082,52 €	721,27 €
48114000	abzüglich Interne Leistungen (Anteil Grünfläche)	22.065,34 €	22.065,34 €				
	Zwischensumme	248.350,77 €	198.588,09 €	28.832,61 €	11.126,28 €	9.082,52 €	721,27 €
ohne Sachkonto	Zuschusszahlung aus dem FriedWald	19.930,00 €	19.230,00 €	700,00 €			
ohne Sachkonto	Einsatz aus der Rücklage	24.170,00 €	13.100,00 €	4.000,00 €	1.620,00 €	5.450,00 €	
43210000	umzulegende Kosten / Gebühreneinnahmen	204.250,77 €	166.258,09 €	24.132,61 €	9.506,28 €	3.632,52 €	721,27 €



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 746-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

**Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der
Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung**

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbandes ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.673,20 € an. Die Kosten für ökologische Maßnahmen betragen für das kommende Jahr 20.878,44 €.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 320.635,20 € und sind damit rund 54.500,00 € höher als im Jahr 2023. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 2.413,90 €. Die Kosten verringern sich dadurch, dass der Aufwand für die Änderungen aufgrund der geringeren Bautätigkeit zurückgeht und daher eine geringere Stundenzahl als im Vorjahr anzusetzen ist. Zudem erfolgt im FB III ein Personalwechsel. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 323.049,10 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 290.744,19 €
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 32.304,91 €

Es wurden mit Stand vom 23. Oktober 2023 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen incl. der bis dahin abgerissenen Gebäude auf dem Javelin-Park berücksichtigt. Die bis Ende 2024 vorgesehenen Abrissflächen für den Javelin-Park wurden entsprechend dem aktuellen Abrissplan ermittelt. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden hiernach insgesamt für die befestigten Flächen 4.659.197 m² und für die unbefestigten Flächen 45.013.722 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0624 € je m² (Vorjahr 0,0535 €)
2. für die unbefestigten Flächen 0,0007 € je m² (Vorjahr 0,0006 €).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 130201/verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 176), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 47/2021, S. 69, Eintrag 720) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0624 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0007 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2024
Gebührenkalkulation

Produkt 130201

Kosten 2023

Kosten 2024

1. Ermittlung der Kosten

Umlagen Gewässerunterhaltung

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Schwalmverband übernimmt die Gemeinde u. a. die anteiligen Kosten, die vom Verband für die Unterhaltung sowie den Ausbau der fließenden Gewässer II. Ordnung aufgewendet werden.

Für die Berechnung der Gebühren werden die kalkulierten Beiträge zugrunde gelegt, die die Gemeinde im Jahr 2024 an den Schwalmverband für die Schwalmverbandsumlage der Gewässerunterhaltung zu zahlen hat. Der Kostenansatz erfolgt aufgrund der Angaben durch den Schwalmverband.

Für 2024 werden folgende Kosten kalkuliert :

	<u>Vorjahr</u>			
Unterhaltsbeitrag Schwalmverband	248.632,96 €	297.083,56 €		SK 53130000
Gewässerausbau	2.887,64 €	2.673,20 €		SK 53130000
Beiträge für ökologische Maßnahmen	14.569,58 €	20.878,44 €		SK 53130000
	<u>266.090,18 €</u>	<u>320.635,20 €</u>		
			266.090,18 €	320.635,20 €

Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich geschätzt.

Der Aufwand für den Änderungsdienst der befestigten Flächen wird je zur Hälfte auf die Abwasserbeseitigungsgebühren und die Gewässerunterhaltungsgebühren verteilt.

Aufgrund eines Personalwechsels im Jahr 2024 sind die Stunden für die Sachbearbeitung und die Kalkulation aufzuteilen. Für das Jahr 2024 verringert sich insgesamt die Stundenzahl für die Sachbearbeitung in diesem Bereich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der geringeren Bautätigkeit bei Neubauten (im Neubaugebiet Heineland sind nahezu alle Objekte in 2023 fertig gestellt) der Aufwand zur Feststellung und Bearbeitung der befestigten Flächen deutlich zurück gehen wird. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB III - A 12	8	75,30 €	602,40 €	50
FB III - EG 9a	28,50	46,61 €	1.328,39 €	0
FB III - EG 9b	0,50	54,23 €	27,12 €	0
	<u>37,00</u>		<u>602,40 €</u>	<u>50</u>
		<i>Vorjahr</i>	3.312,50 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. Hierin sind auch die Kosten des Steueramtes für die laufende Bearbeitung enthalten.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	602,40	72,29 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 674,69 €

Vorjahr 3.710,00 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen. Die Zustellungen der Bescheide erfolgt durch die Deutsche Post. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	6.800,00 €
		<u>6.800,00 €</u>

Diese Kosten werden zu 22 % für den Bereich der Gewässerunterhaltungsgebühren angesetzt.

Somit

22% von	6.800,00	1.496,00
	<i>Vorjahr</i>	1.496,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Für die Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr die Mitarbeiter mit 1.590 Jahresarbeitsstunden anzusetzen,

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten

(Stand 2023/2024)

Stunden f. Gewässerunterhaltung	Anteil
1.590	37
	2%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
2%	15,50	0,31
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,31	5,00 €	1,55 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,55 €	12	18,60 €
	<i>Vorjahr</i>	28,20 €

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt

	110,00 €
<i>Vorjahr</i>	100,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:		
insgesamt nach KGST	6.250,00 €	
die nicht konkret festgestellt Kosten		1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung		3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:		<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Gewässerunterhaltung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	37	104,61 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>141,37 €</i>
sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:			1.739,21 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>1.775,57 €</i>
Verwaltungsaufwand insgesamt:	SK 58114000		2.413,90 €
			<i>5.485,57 €</i> 2.413,90 €
Kosten für die Gewässerunterhaltung insgesamt:			<u>271.575,75 €</u> <u>323.049,10 €</u>

2. Ermittlung der Kostenanteile

Entsprechend den Bestimmungen des § 64 des Landeswassergesetzes tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen (unbefestigten) Flächen 10% der Kosten.

Kostenanteile somit:

90%	290.744,19 €
10%	32.304,91 €
	<u>323.049,10 €</u>

3. Ermittlung der Veranlagungsflächen

Die Flächen wurden mit Stand 23.10.2023 aus der Datenbank ermittelt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen incl. der bis dahin abgerissenen Gebäude auf dem Javelin-Park berücksichtigt

Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass sich im Javelin-Park weiterhin durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende 2024 die versiegelten Flächen verringern. Die zum Abriss vorgesehenen Flächen wurden aufgrund des aktuellen Abrissplanes ermittelt und die voraussichtlichen Flächen in einer gemittelten Größe über das komplette Jahr bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet.

Für die Kalkulation 2023 wurden geringere befestigte Flächen angesetzt, da davon ausgegangen wurde, dass der Abriss im Javelin-Park schneller vorangeht. Aus verschiedenen Gründen, u.a. zur Wahrung von Belangen des Artenschutzes, wurden im Jahr 2023 jedoch weniger Gebäude abgerbrochen, als geplant. Insofern sind die befestigten Flächen für 2024 insgesamt höher als für 2023 angenommen.

	anzusetzende Flächen	Vorjahr
befestigte Flächen	4.659.197 m²	4.570.389 m ²
unbefestigte Flächen	45.013.722 m²	45.102.034 m ²
	49.672.919 m²	49.672.423 m ²

4. Gebührenermittlung

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

für befestigte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
290.744,19 €	4.659.197 m ²	0,0624 €	Vorjahr	0,0535 €

für unbefestigte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
32.304,91 €	45.013.722 m ²	0,0007 €	Vorjahr	0,0006 €

Zusammenstellung nach Sachkonten:

SK 53130000	320.635,20 €
SK 58114000	2.413,90 €
	<u>323.049,10 €</u>

Hiervon entfallen auf	<u>Gemeindegrundstücke</u>
	<u>66.032,58 €</u>

Niederkrüchten, den 10. November 2023
 Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister

Aufgestellt:
 Im Auftrag
 gez.
 (Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 40 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 748-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2022 hat rund 192 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2023. Die Hochrechnung für 2023 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 194 t. Für die Kalkulation 2024 werden 194 t angesetzt (Vorjahr 197 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Im Vergleich zum Vorjahr sinken die Verwaltungskosten aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2024 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,74 € je lfdm. (Vorjahr 0,76 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt noch eine Rücklage von 3.819,18 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2024 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.542,63 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2026 auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.542,63 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,72 € je lfdm (Vorjahr 0,74 €).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 120102/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S. 1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,72 €
(§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Straßenreinigungsgebühren 2024

Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2023

Kosten 2024

I. Sonst. Dienstleistungen

SK 52910000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	31.047,21 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	<u>5.369,89 €</u>

Gesamtkosten Reinigungsentgelte **42.962,33 €**

Vorjahr 43.052,36 €

2.) Kosten für die Verwertung

In der Kalkulation für 2023 wurde von einer Menge von 197 t ausgegangen. Die hochgerechnete Menge für 2023 beträgt rund 194 t. Im Jahr 2022 haben die tatsächlichen Kehrichtmengen rd. 192 t betragen.

Für das Jahr 2024 wird von einer gerundeten Menge von 194 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach lt. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

12.697,30 €

Vorjahr 12.893,65 €

Aufwendungen Sachkonto 52910000 insgesamt:

55.946,01

55.659,63 €

II) Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die bisherige Sachbearbeiterin scheidet im Laufe des Jahres 2024 aus. Die Tätigkeiten werden ab Januar bereits durch die Nachfolger übernommen.

In diesem Rahmen wurde nochmals eine Prüfung der Stundenzahl vorgenommen. Da die Änderungen in der Anzahl abgenommen haben und aufgrund Digitalisierung weniger zeitaufwändig sind, wurden die Stunden reduziert.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 16.10.2023

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB II PG1 - A 12	30	68,06 €	2.041,80 €	30
FB III - A 12	0	- €	- €	37
FB III - EG 9b	18	54,23 €	976,14 €	0
FB III - EG 9a	7	46,61 €	326,27 €	0
	<u>55</u>		<u>3.344,21 €</u>	<u>67</u>

Vorjahr 4.313,35 €

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämtler ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	3.344,21	401,31 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 3.745,52 €

Vorjahr 4.830,95 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Steuerbescheide werden in 2024 durch die Deutsche Post durchgeführt .

Die Portokosten für einen Standardbrief 0,85 € .

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	6.800,00 €
		6.800,00 €

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 10% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	6.800,00 €	680,00 €
	<i>Vorjahr</i>	680,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal		25,00 €
	<i>Vorjahr</i>	25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.
Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Die bisherige Beamtin scheidet in 2024 aus dem Dienst aus und wird durch Angestellte mit jeweils 1.590 Jahresarbeitsstunden anteilmäßig ersetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt.
KGSt- Gutachten (Stand
2023/2024)

	Stunden f. Straßenreinigung	Anteil
1.633	55	3%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 2023/2024 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	15,50	0,47
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,47	5,00 €	2,35 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,35 €	12	28,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>37,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt **275,00 €**

Vorjahr 250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2023/2024 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.633	55	151,41 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>185,13 €</i>

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 1.159,61 €
Vorjahr 1.177,33 €

Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt: 6.008,28 € 4.905,13 €

Kosten der Straßenreinigung insgesamt 61.954,29 € 60.564,76 €

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten: 85% 52.661,15 € **51.480,05 €**

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000

Es befinden sich aus den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 3.819,18 € in der Rücklage. Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Im Jahr 2024 sind die Überdeckungen aus 2020 von insgesamt 1.542,63 € auszugleichen.

Einsatz für 2024 1.537,92 € **1.542,63 €**

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto - € - €

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000: 51.123,23 € **49.937,42 €**

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 69.435 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 11.10.2023)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand		lfdm.	Gebühr
49.937,42 €	:	69.435 m	0,72 €
<i>Vorjahr</i>			
51.123,23 €		69.499 m	0,74 €

Niederkrüchten, den 10. November 2023

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.
(Theißen)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice
Aktenzeichen: 37 60 01

Niederkrüchten, den 15. November 2023

Vorlagen-Nr. 753-2020/2025

Sachbearbeiter: Nadine Breuer

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. September 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, im Gemeindeeigentum befindliche ausgemusterte, funktionstüchtige Feuerwehrhelme zum Verkauf anzubieten und – falls ein Verkauf zu einem Mindestpreis nicht möglich ist – diese an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. November 2023 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verweisen.

Die 111 Feuerwehrhelme, welche in einem Feuerwehrgerätehaus gelagert sind, weisen unterschiedliche Gebrauchszustände von stark genutzt bis neuwertig auf. Sie sind ohne Einschränkungen einsatzfähig.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die Feuerwehrhelme an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden, sofern sie nicht zu dem Mindestpreis von 8.888,00 EUR veräußert werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die 111 Feuerwehrhelme zu einem Mindestpreis von 8.888,00 EUR bis zum 15. Januar 2024 zu veräußern. Sollte eine Veräußerung zum genannten Mindestpreis nicht möglich sein, werden die Helme an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk gespendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:							
Kosten der Maßnahme:							
Folgekosten:							
Erläuterungen:							
Rechtsgrundlage:		gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

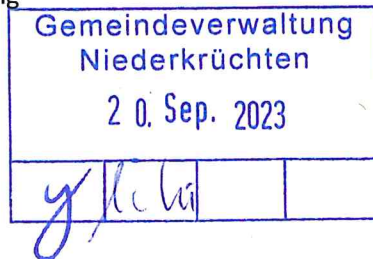
Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 20. September 2023

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 20.09.2023

Antrag auf Spende nicht mehr benötigter Feuerwehrausrüstung an die Ukraine

I. Vorbemerkung

Am 24.02.2022 überfiel Russland die Ukraine, die sich seither im Verteidigungskrieg befindet. Deutschland unterstützt, wie viele andere Länder auch, die Ukraine mit Geld, Waffen und Sachgütern.

Im Februar 2023 ging das Land NRW mit der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk eine Regionalpartnerschaft ein.

Aufgrund der fortlaufenden Zerstörungen und Brände hat diese sich mit der Bitte um Unterstützung mit Feuerwehrausrüstung an das Ministerium für Inneres gewandt.

Auf Nachfrage bei der Verwaltung wurde uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Niederkrüchten über 111 ausgemusterte, funktionstüchtige Feuerwehrhelme unterschiedlichen Alters verfügt. Ursprünglich war ein Verkauf geplant.

II. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Feuerwehrhelme als gesamtes Los für mindestens 8880,00 Euro (80,00 pro Stück) anzubieten und zu

veräußern. Sollte es zu diesem Preis bis Ende dieses Jahres nicht zum Verkauf kommen, werden die ausgesonderten Helme der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten an die Feuerwehren der ukrainischen Regionalregion Dnipropetrowsk gespendet.

III. Begründung:

Eine weitere Einlagerung nicht mehr genutzter Ausrüstungsgegenstände braucht unnötigen Lagerraum, die Qualität und damit ihr Wert lässt mit der Zeit nach. Bei einer einzelnen Veräußerung der unterschiedlich alten Helme steht der Erlös nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Sollte der Preis von 80,00 Euro pro Helm nicht erreicht werden können, wäre eine Abgabe an die Ukraine, die nach wie vor einen immensen Materialverbrauch hat, finanziell gegenüber dem Steuerzahler zu verantworten. Mit den Spenden in Form von nicht mehr benötigten Ausrüstungsgegenständen, können die Städte und Kommunen einen weiteren wertvollen Beitrag zur Rettung von Menschenleben und Sachgütern in der Ukraine leisten.

Anja Degenhardt



Fraktionsvorsitzende
B90/DIE GRÜNEN NK

Beate Siegers



Ratsmitglied
B90/DIE GRÜNEN NK



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 23. Oktober 2023

Vorlagen-Nr. 725-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Starkregen – Schäden und Absicherung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik möglicher und tatsächlicher Schäden an öffentlichen Gebäuden durch Starkregenereignisse sowie eine Absicherung für den Schadensfall auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über die v. g. Thematik berichten.

Vorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 15. September 2023

gez. Wassong

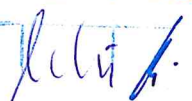
CDU-FRAKTION

IM RAT DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Johannes Wahlenberg
Am Kamp 34
41372 Niederkrüchten
Tel.: 02163-30206
johanneswahlenberg@web.de
www.cdu-niederkruechten.de

CDU-Fraktion, Am Kamp 34, 41372 Niederkrüchten

Herrn
Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
15. Sep. 2023


Niederkrüchten, 15.09.2023

Schäden an öffentlichen Gebäuden durch Starkregen vermeiden

Aufnahme des Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der heutigen Ausgabe der Zeitung ist zu lesen, dass durch Starkregen Schäden im Bürgerhaus Elmpt verursacht wurden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass ein Anstieg der Temperatur in Deutschland mehr Niederschläge zur Folge hat. Es ist deshalb häufiger mit Starkregen zu rechnen.

Aus Sicht der CDU-Fraktion ist es notwendig zu prüfen, ob alle öffentlichen Gebäude in der Gemeinde ausreichend gegen Starkregen gesichert sind. Überdies stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, zur Absicherung im Schadensfall eine Elementarversicherung abzuschließen.

Die CDU-Fraktion beantragt, die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Die Verwaltung soll über den genauen Umfang der Schäden im Bürgerhaus sowie über Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen an öffentlichen Gebäuden berichten. Ferner soll dargelegt werden, ob sie sich gegen Starkregen versichern kann und wie hoch gegebenenfalls die Kosten dafür wären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wahlenberg
Vorsitzender



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 21. November 2023

Vorlagen-Nr. 722-2020/2025 1. Ergänzung
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

8. November 2023
28. November 2023
12. Dezember 2023

Sitzungskalender 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wurde zur Sitzung des Rates am 8. November 2023 vorgelegt. Eine in der Sitzung erbetene Änderung hinsichtlich des bislang für Februar 2024 vorgesehenen Sitzungstermins des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten wurde eingearbeitet; weiterhin bedurfte der zunächst für März 2024 vorgesehene Sitzungstermin des Rechnungsprüfungsausschusses zwischenzeitlich einer Änderung.

Der überarbeitete Entwurf des Sitzungskalenders 2024 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2024 werden nach der Ratssitzung mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt. Anschließend werden die Sitzungstermine im Ratsinformationssystem veröffentlicht und der Sitzungskalender 2024 im Downloadbereich des Ratsinformationssystems eingestellt; über die Einstellung werden alle am Ratsinformationssystem angeschlossenen Personen per E-Mail benachrichtigt.

Vorschlag:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Sitzungskalender 2024

gez. Wassong



ENTWURF - Sitzungskalender Januar - Juni 2024

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Mo	01	Neujahr	Do	01		Fr	01		Mo	01	Ostermontag	Mi	01	Tag der Arbeit	Sa	01	
Di	02		Fr	02		Sa	02		Di	02		Do	02		So	02	
Mi	03		Sa	03		So	03		Mi	03		Fr	03		Mo	03	
Do	04		So	04		Mo	04	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	04		Sa	04		Di	04	
Fr	05		Mo	05	Fraktionssitzungen (s. u.)	Di	05	HuF	Fr	05		So	05		Mi	05	
Sa	06		Di	06	HuF	Mi	06	PVG	Sa	06		Mo	06		Do	06	PVG
So	07		Mi	07		Do	07		So	07		Di	07		Fr	07	
Mo	08		Do	08	Weiberfastnacht	Fr	08		Mo	08		Mi	08		Sa	08	
Di	09		Fr	09		Sa	09		Di	09		Do	09	Christi Himmelfahrt	So	09	Europawahl
Mi	10		Sa	10		So	10		Mi	10		Fr	10		Mo	10	
Do	11		So	11		Mo	11		Do	11		Sa	11		Di	11	
Fr	12		Mo	12	Rosenmontag	Di	12		Fr	12		So	12		Mi	12	
Sa	13		Di	13		Mi	13		Sa	13		Mo	13	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	13	
So	14		Mi	14		Do	14		So	14		Di	14	Rat	Fr	14	
Mo	15		Do	15		Fr	15		Mo	15		Mi	15		Sa	15	
Di	16		Fr	16		Sa	16		Di	16	BSK	Do	16		So	16	
Mi	17		Sa	17		So	17		Mi	17		Fr	17		Mo	17	Fraktionssitzungen (s. u.)
Do	18		So	18		Mo	18	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	18	WTLF	Sa	18		Di	18	HuF
Fr	19		Mo	19	Fraktionssitzungen (s. u.)	Di	19	Rat	Fr	19		So	19	Pfingstsonntag	Mi	19	
Sa	20		Di	20	Rat	Mi	20		Sa	20		Mo	20	Pfingstmontag	Do	20	
So	21		Mi	21		Do	21		So	21		Di	21		Fr	21	
Mo	22		Do	22		Fr	22		Mo	22	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	22		Sa	22	
Di	23		Fr	23		Sa	23		Di	23		Do	23	RPA	So	23	
Mi	24		Sa	24		So	24		Mi	24	HuF	Fr	24		Mo	24	
Do	25		So	25		Mo	25		Do	25	GIS	Sa	25		Di	25	
Fr	26		Mo	26		Di	26		Fr	26		So	26		Mi	26	
Sa	27		Di	27	BKU	Mi	27		Sa	27		Mo	27		Do	27	
So	28		Mi	28		Do	28		So	28		Di	28	BKU	Fr	28	
Mo	29		Do	29		Fr	29	Karfreitag	Mo	29		Mi	29		Sa	29	
Di	30					Sa	30		Di	30		Do	30	Fronleichnam	So	30	
Mi	31					So	31	Ostersonntag				Fr	31				

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr.

Im Ratsinformationssystem, das unter <https://ris.niederkruechten.de> aufgerufen werden kann, können unter der Rubrik "Sitzungen" weitere Details zu den Rats- und Ausschusssitzungen eingesehen werden.

Abkürzungen:

BKU Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
 BSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
 GIS Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
 HuF Haupt- und Finanzausschuss
 PVG Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
 RPA Rechnungsprüfungsausschuss
 WA Wahlausschuss
 WPA Wahlprüfungsausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2024)
 WTFL Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Fraktionssitzungen Januar - Juni 2024:

Bündnis 90/Die Grünen: ..., jeweils 19:30 Uhr
 CDU: ..., jeweils 18:30 Uhr
 SPD: ..., jeweils 19:30 Uhr
 NWG: ..., jeweils 19:30 Uhr
 FDP: ..., jeweils 18:30 Uhr
 CWG: ..., jeweils 19:00 Uhr

Stand: 21. November 2023 - Änderungen vorbehalten



ENTWURF - Sitzungskalender Juli - Dezember 2024

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Mo	01	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	01		So	01		Di	01		Fr	01	Allerheiligen	So	01	
Di	02	Rat	Fr	02		Mo	02	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	02		Sa	02		Mo	02	
Mi	03		Sa	03		Di	03	HuF	Do	03	Tag der dt. Einheit	So	03		Di	03	WA
Do	04		So	04		Mi	04		Fr	04		Mo	04		Mi	04	
Fr	05		Mo	05		Do	05	PVG	Sa	05		Di	05		Do	05	
Sa	06		Di	06		Fr	06		So	06		Mi	06		Fr	06	
So	07		Mi	07		Sa	07		Mo	07		Do	07		Sa	07	
Mo	08		Do	08		So	08		Di	08		Fr	08		So	08	
Di	09		Fr	09		Mo	09		Mi	09		Sa	09		Mo	09	Fraktionssitzungen (s. u.)
Mi	10		Sa	10		Di	10		Do	10	WTLF	So	10		Di	10	Rat
Do	11		So	11		Mi	11		Fr	11		Mo	11	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	11	
Fr	12		Mo	12		Do	12		Sa	12		Di	12	Rat	Do	12	
Sa	13		Di	13		Fr	13		So	13		Mi	13		Fr	13	
So	14		Mi	14		Sa	14		Mo	14		Do	14		Sa	14	
Mo	15		Do	15		So	15		Di	15		Fr	15		So	15	
Di	16		Fr	16		Mo	16	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	16		Sa	16		Mo	16	
Mi	17		Sa	17		Di	17	Rat	Do	17		So	17		Di	17	
Do	18		So	18		Mi	18		Fr	18		Mo	18		Mi	18	
Fr	19		Mo	19		Do	19		Sa	19		Di	19	BSK	Do	19	
Sa	20		Di	20		Fr	20		So	20		Mi	20		Fr	20	
So	21		Mi	21		Sa	21		Mo	21		Do	21	RPA	Sa	21	
Mo	22		Do	22		So	22		Di	22		Fr	22		So	22	
Di	23		Fr	23		Mo	23		Mi	23		Sa	23		Mo	23	
Mi	24		Sa	24		Di	24		Do	24		So	24		Di	24	Heiligabend
Do	25		So	25		Mi	25		Fr	25		Mo	25	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	25	1. Weihnachtstag
Fr	26		Mo	26		Do	26	GIS	Sa	26		Di	26	HuF	Do	26	2. Weihnachtstag
Sa	27		Di	27	BKU	Fr	27		So	27		Mi	27		Fr	27	
So	28		Mi	28		Sa	28		Mo	28	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	28	PVG	Sa	28	
Mo	29		Do	29		So	29		Di	29	HuF	Fr	29		So	29	
Di	30		Fr	30		Mo	30		Mi	30	BKU	Sa	30		Mo	30	
Mi	31		Sa	31					Do	31					Di	31	Silvester

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr.

Im Ratsinformationssystem, das unter <https://ris.niederkruechten.de> aufgerufen werden kann, können unter der Rubrik "Sitzungen" weitere Details zu den Rats- und Ausschusssitzungen eingesehen werden.

Abkürzungen:

BKU	Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
BSK	Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
GIS	Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
HuF	Haupt- und Finanzausschuss
PVG	Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
WA	Wahlausschuss
WPA	Wahlprüfungsausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2024)
WTLF	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Fraktionssitzungen Juli - Dezember 2024:

Bündnis 90/Die Grünen: ..., jeweils 19:30 Uhr
CDU: ..., jeweils 18:30 Uhr
SPD: ..., jeweils 19:30 Uhr
NWG: ..., jeweils 19:30 Uhr
FDP: ..., jeweils 18:30 Uhr
CWG: ..., jeweils 19:00 Uhr

Stand: 21. November 2023 - Änderungen vorbehalten